

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 6**

Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs



Pécs 2007

Ab dem 15. Dezember 2017, geltende Fassung

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) legt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage der Verfügungen von Anlage 2, Punkt II/3, Unterpunkt d), sowie § 84, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren GNHB), sowie auf Grundlage der Ermächtigung durch den Regierungserlass Nr. 51/2007. (III. 26.) über die Zuwendungen der Studierenden im Hochschulwesen und über die von ihnen zu leistenden Erstattungen die Regelungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung folgendermaßen fest:

KAPITEL 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Gültigkeit

§ 1 (1)¹ Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, Promotionsstudium, fachorientierte Fortbildung), des Weiteren auf die in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen, sowie an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildungen beteiligten Angestellten.

(2)⁴

(3) Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gasthörer ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihrer Studien an der Universität.

(4)⁵

(5) Über – im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht geregelten – Fragen in Bezug auf die Studentenwohnheime verfügt Anlage 40 der Organisations- und Funktionssatzung.

(6) Die Gültigkeit der Verordnung erstreckt sich im Falle einer ausdrücklichen Verfügung auch auf Personen, die in keinem studentischen Rechtsverhältnis mehr mit der Universität stehen.

(7) Auf Studierende der fremdsprachigen Studiengänge sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit den in Kapitel 6 enthaltenen Abweichungen anzuwenden.

(8)⁶ Dem/der Studierenden, der/die gemäß eines gesonderten Gesetzes über das Recht der freien Bewegung und Aufenthalts verfügt oder Drittstaatsangehörige/r ist, der/die über ein Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer hohe Qualifikation erfordernden Tätigkeit (Blaue Karte

¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

EU) verfügt, stehen in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren und der bezogenen Zuwendungen die gleichen Rechte zu bzw. hat er/sie diesbezüglich den gleichen Verpflichtungen nachzukommen, wie die an der Hochschulausbildung teilnehmenden Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit.

Bestimmungen zur Begriffsauslegung⁷

§ 2 (1)⁸ Bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung haben die folgenden Grundbegriffe folgende Bedeutung:

- a) **Allgemeinwissenschaftliche Lehramtsstudiengänge:** Lehramtsstudiengang Ungarische Sprache und Literatur; Geschichte; Fremdsprache; Mathematik; Informatik; EDV; Naturkunde; Physik; Biologie; Chemie; Geographie; Gesang- und Musik; Zeichen; Zeichen und visuelle Erziehung; Technik und Lebensführung; Technik; Körpererziehung; Wirtschaftskunde; Haushaltsökonomie-Lebensführung; Ethik, Menschen- und Gesellschaftskunde; Philosophie; Filmtheorie und Filmgeschichte; Kunstgeschichte; Psychologie; Gesundheitslehre und Lehramtsstudiengang Geschäftsführung/Sachverwaltung, sowie Ausbildungen, in denen der/die Studierende vor dem 1. September 2006 – auf Grund des zweiten Lehramtsstudiengangs – von der Zahlung einer Studiengebühr befreit wurde;
- b) **Waiste:** der/die Studierende unter 25 Jahren, dessen/deren beide Elternteile bzw. der mit ihm/ihr in einem Haushalt lebende, ledige, geschiedene oder von seinem Ehepartner getrennt lebende Elternteil verstorben ist und der/die nicht adoptiert wurde;
- c) **Halbwaise:** der/die Studierende unter 25 Jahren, von dem/der ein Elternteil verstorben ist und nicht adoptiert wurde;
- d) **Studierende/r mit Behinderung oder auf Grund seines/ihres gesundheitlichen Zustandes benachteiligte/r Studierende/r:** der/die Studierende, der/die
 - da) wegen seiner/ihrer Behinderung auf ständige oder erhöhte Aufsicht, Pflege angewiesen ist bzw. der/die wegen seiner/ihrer Behinderung auf regelmäßige persönliche und/oder technische Hilfeleistung und/oder Dienstleistung angewiesen ist, oder
 - db)⁹ seine/ihre Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67% verloren oder eine Gesundheitsschädigung zu mindestens 50% erlitten hat und dieser Zustand seit einem Jahr besteht oder voraussichtlich mindestens noch ein Jahr lang bestehen wird;
- e) **Familienerhalter:** der/die Studierende, der/die
 - ea) mindestens ein Kind hat oder
 - eb) gemäß Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1993 über die soziale Verwaltung und Versorgung zum Pflegegeld berechtigt ist;
- f) **Studierende/r mit Großfamilie:** der/die Studierende, der/die
 - fa) mindestens zwei unterhaltene Geschwister oder drei Kinder hat oder
 - fb) außer seinen/ihren Erhaltern (seinem/ihrem Erhalter) mit mindestens noch zwei solchen Personen gemeinsam in einem Haushalt lebt, deren monatliches Einkommen den Betrag des Mindestlohns nicht erreicht oder
 - fc) der Vormund von mindestens zwei minderjährigen Kindern ist;

⁷ § 2 des neuen RE

⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 angenommen. Geltend ab dem 2. Oktober 2014.

g)¹⁰¹¹ **zur sozialen Versorgung berechtigte/r Studierende/r:** der/die als Vollzeitstudierende/r an einer/m Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, Masterstudiengang, nicht geteilten Ausbildung bzw. Promotionsstudium teilnehmende/r Studierende/r, der/die

ga) an einer staatlich geförderten oder mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung teilnimmt oder

gb) sein/ihr Studium in einer staatlich geförderten Ausbildungsform begonnen hat und im betreffenden Studiengang, in der betreffenden Fachausbildung auf Grund der Anzahl seiner/ihrer begonnenen Semester berechtigt wäre, an einer staatlich geförderten Ausbildung teilzunehmen;

h) **eigenes Einkommen:** die Erstattungsgebühr gemäß § 82, Absätze (1)-(2) des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren: GNHB), des Weiteren in der Einrichtungsregelung festgelegte Dienstleistungsgebühr, sowie das Ergebnis der Unternehmertätigkeit der Einrichtung, das aus der Förderung von Wirtschaftsgesellschaften stammende Einkommen der Einrichtung, sowie auf dem Wege von Ausschreibungen ausdrücklich für die Auszahlung von Stipendien erhaltene Förderung;

i)¹²

j)¹³ **sozial benachteiligte/r Studierende/r:**

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als benachteiligt qualifiziert;

2.¹⁴ der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und er/sie sich für ein Semester am gegebenen Fach, das die Ausbildungszeit nicht überschritten hat, wo er/sie sein/ihr Studium in oder vor dem ersten Semester des akademischen Jahres 2015/2016 angefangen hat, anmeldet und während seiner/ihrer Schuljahre an einer Mittelschule oder ihrer Fachausbildung im Schulsystem oder des Studiums an einer Hochschuleinrichtung auf Grund seiner/ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar bzw. Jugendamt unter Schutz gestellt wurde bzw. nach dem/der regelmäßig Kinderschutzzuwendungen gezahlt wurden, der/die zu regelmäßiger Kinderschutzvergünstigung berechtigt ist, oder der/die vorübergehend oder dauerhaft in Pflege genommen wurde, oder vorübergehend in einem Jugendfürsorge-Heim untergebracht wurde, vorausgesetzt, dass im Berechtigungszeitraum unmittelbar vor der Einschreibung – im letzten Schuljahr der Mittelschulausbildung oder Fachausbildung oder im letzten aktiven Semester – der Rechtstitel bestand.

k)¹⁵ **kumulativ benachteiligte/r Studierende/r:**

¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. September 2014.

¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

1. der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die laut Gesetz XXXI. aus dem Jahre 1997 über Jugendschutz und Verwaltung im Jugendschutz als kumulativ benachteiligt qualifiziert;
2. der/die Studierende, der/die laut § 2. (1) Punkt j) als benachteiligte/r Studierende qualifiziert, dessen/deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer freiwilligen elterlichen Erklärung, die im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Kinder und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgegeben wurde – über höchstens einen Grundschulabschluss verfügte, sowie der/die Studierende, der/die in dauerhafte Pflege genommen war und nach seiner/ihrer dauerhaften Pflege nachbetreut wurde.

l)¹⁶ **staatlich geförderte/r Studierende/r:** der/die an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnehmende Studierende, sowie ab September 2012 der/die Studierende, der/die zu einer mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zugelassen wurde.

m)¹⁷ **nahe/r Angehörige/r:** der/die Ehepartner/in, der/die Verwandte in gerader Linie, das Adoptiv-, Stief- und Pflegekind, die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie die Geschwister;

n) **Angehörige/r:** der/die nahe Angehörige, der/die Lebenspartner/in, der/die Ehepartner/in des/der Verwandten in gerader Linie, der/die Verwandte in gerader Linie und die Geschwister des/der Ehepartners/in, sowie die Ehepartner/innen der Geschwister.

o)¹⁸ Sammelkonto: durch die Universität eröffnetes Konto beim Ungarischen Fiskus, wo der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren Zahlungspflichten durch das Neptun hochschulische Studiensystem (im Weiteren TR) nachgehen kann.

(2)¹⁹

Allgemeine Bestimmungen und zuständige Stellen

§ 3 (1) Die Höhe und Rechtstitel der leistbaren studentischen Zuwendungen und der von den Studierenden zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren werden von der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2)²⁰ Die Rechtstitel und Voraussetzungen der leistbaren studentischen Zuwendungen sind für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen, des Weiteren auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultät, sowie auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(3)²¹²² Die Rechtstitel, Voraussetzungen und Höhe der von dem/der Studierenden auf Grund eines Versäumnisses und einer verspäteten Erfüllung zu zahlenden Gebühren und der Erstattungsgebühren,

¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

¹⁷ Punkte m)-n) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

²⁰ § 11, Abs. (1) des neuen RE

²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

sowie die Studentenwohnheimgebühr, des Weiteren die Höhe der Studiengebühr sowie des Finanzierungsbeitrags sind für die Dauer eines Studienjahres festzulegen, und auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultäten, sowie auf die an der Fakultät übliche Weise zu veröffentlichen. Die im akademischen Jahr 2015/2016 gültige Summe der Studiengebühren kann während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden. Bei den Studierenden, derer studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität im oder nach 2015/2016 zu Stande gekommen ist, ist die Höhe der Selbstfinanzierung die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Selbstfinanzierungsvertrag und die Höhe der Studiengebühren die gültige Summe festgesetzt für die Ausbildung durch den Studiengebührenvertrag. Sie können während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht geändert werden.

(4) Die an den/die einzelne/n Studierende/n zu zahlenden Zuwendungen, sowie die von ihm/ihr zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren, bzw. die Ermäßigungen und Befreiungen sind für die Dauer eines Semesters (einer fünfmonatigen Ausbildungsperiode) festzulegen. Die Berechtigung auf einen Platz im Studentenwohnheim ist für das betreffende Studienjahr festzulegen.

(5)²³ Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht muss ein Beschluss gefasst werden. Im Ratenzahlung gewährenden Beschluss sind die Erfüllungsfrist und Terminierung, sowie die Folgen der Versäumung festzulegen. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung im Beschluss begründet und die Informationen über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

(6)²⁴ Der/die Direktor für Bildung ist verpflichtet, im Rahmen einer Anordnung die Grundregel bzgl. der Datenerfassung der Belege, die laut dieser Regelung in den Zuständigkeitsbereich der Direktorat für Bildung gehören und zu Zahlungspflichtverfahren bestimmt sind; und auch bzgl. der Bestimmung der Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf die Erfassten dieser Belege festzusetzen bzw. er/sie ist verpflichtet, die Bestimmungen der Anordnung regelmäßig zu bewerten.

§ 4 (1)^{25 26 27²⁸}

Auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise können in den studentischen Zuwendungs- und Erstattungsangelegenheiten folgende Gremien und Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfahren:

- a) der/die Rektor/in,
- b) der/die Leiter/in der Fakultät (Dekan/in),
- c) der Fakultätsrat,
- d)
- e) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät
- f) der/die Studiendirektor/in,
- g) das Studienreferat der Fakultät,
- h) das Zentrale Studienbüro,
- i) die Studentische Selbstverwaltung der Universität und ihre Fachkommissionen,
- j) die studentischen Teilselbstverwaltungen,
- k)²⁹ die Doktoranden Selbstverwaltung

²³ § 4, Abs. (7) des neuen RE

²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

- l)³⁰ der Begabtenrat
- m)³¹ Rat der Doktorandenschule.

(2)^{32 33 34 3536} Die Studentische Selbstverwaltung der Universität (im Weiteren StSV) oder die durch sie ernannte StSV Fachkommission legt gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung oder auf Antrag den Betrag der Grundzuwendung (§ 19), des regelmäßigen sozialen Stipendiums (§ 20), des sozialen Sonderstipendiums (§ 21), des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, für die Tätigkeit im öffentlichen Leben (§ 18) fest, wertet die Anträge auf Grundzuwendung, auf regelmäßiges soziale Stipendium, auf Sonderstipendium, auf Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und auf Fachpraktikumsstipendien (§ 21/A) aus, entscheidet über die Vergabe der Studentenwohnheimplätze (§ 35), prüft im Verlauf des Semesters die Belegung der Studentenwohnheimplätze und sorgt für die erneute Vergabe der im Verlauf des Studienjahres frei gewordenen Studentenwohnheimplätzen. Die einzelnen Rahmenbeträge erhalten eine für Stipendien gemeinsame zentrale Projektnummer. Bei institutionellen, fachlichen, wissenschaftlichen bzw. Stipendien des öffentlichen Lebens wird diese zentralen Projektnummer von der Delegiertenkommission der StSV angenommen. Bei institutionellen, fachlichen und wissenschaftlichen Stipendien wird für die Doktoranden aus der zentralen Projektnummer einen Doktorandenrahmen abgesondert. Die Proportion des für Doktoranden abgesonderten Rahmenbetrages gleicht der Proportion der auf institutionelles, fachliches und wissenschaftliches Stipendium berechtigten Doktoranden. Die Proportion wird von der Delegiertenkommission der StSV mit Zusage der Delegiertenkommission der Doktorandenser Selbstverwaltung festgestellt. Das Zentrale Studienbüro (im Weiteren: ZSB) sorgt den Verfügungen der vorliegenden Verordnung entsprechend und unter Berücksichtigung der Sonderregelungen der Fakultäten für die Feststellung der Berechtigung der einzelnen Studierenden auf ein Studienstipendium (§ 16), sowie für die Festlegung des Semesterbetrags.

(2a)³⁷ Der Rahmenbetrag der im Absatz (2) des §. 4. bestimmten Grundzuwendung, des regelmäßigen sozialen Stipendiums, des sozialen Sonderstipendiums, und des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen wird vom ZSB auf Institutsebene, der des Studienstipendiums auf Fakultätsebene, und der des institutionellen fachlichen und wissenschaftlichen Stipendiums aus dem Rahmenbetrag für Doktoranden behandelt.

³⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 angenommen. Geltend ab dem 5. Februar 2015.

³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

(3)³⁸ Für die Einstufung der im Absatz (2) des § 4. bestimmten Bewerbungen und für die Feststellung der Stipendien kann die StSV bzw. im Falle des im Absatz (3a) des § 18. beschriebenen die Doktorandenselbstverwaltung (eine) Fachkommission(en) ins Leben rufen. Die Funktions- und Verfahrensordnung der Fachkommissionen wird von der StSV, bzw. der Delegiertenkommission der Doktorandenverwaltung im Reglement der Fachkommission geregelt.

(4) Im Falle von weiteren, in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuwendungen, die die Studierenden mittels Bewerbungen erhalten können (§ 17, § 32), wird die Rangordnung der Bewerbungen von der Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät festgelegt bzw. ist sie in bestimmten Fällen auch für die Festlegung des Stipendiums zuständig.

(5) Die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (im Weiteren: BSK) ist ein aus maximal acht Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der BSK sind Lehrkräfte und Studierende der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Die Hälfte der Kommissionsmitglieder besteht aus hauptberuflichen Lehrkräften, die andere Hälfte aus Studierenden. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Der/die Vorsitzende der BSK ist eine leitende Lehrkraft der Fakultät, der/die von der BSK aus ihren Kommissionsmitgliedern gewählt wird. Die Funktions- und Verfahrensordnung der BSK enthält Anlage 6 der Verordnung.

(6)³⁹ ⁴⁰ ⁴¹⁴² Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Fakultätsrates, sowie des mit dem/der Studierenden über die Studiengebühr abgeschlossenen Abkommens fertigt das ZSB im betreffenden Semester die Studiengebührenausschreibung des/der betreffenden Studierenden an. Ferner legt das ZSB jedes Semester in Bezug auf den/die jeweilige/n Studierende/n an Hand der Datenlieferung der Fakultäten die gemäß § 49 der vorliegenden Verordnung zustehenden Befreiungen fest.

(7)⁴³⁴⁴ Über den Antrag auf Studiengebührenermäßigung (§ 48), sowie über die Genehmigung von Ratenzahlung und Zahlungsaufschub entscheidet der/die Leiter/in der Fakultät bzw. die in der Anordnung des/der Dekans/in bestimmte Stelle oder Person.

(8)⁴⁵

³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

³⁹ § 4, Abs. (6) des neuen RE

⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 11. Dezember 2011 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Februar 2012.

(9)⁴⁶⁴⁷⁴⁸⁴⁹ Die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für die Studierenden vom Studienreferat bzw. auf Grundlage des mit den Fakultäten abgeschlossenen Abkommens vom ZSB ausgeschrieben. Die in Anlage 1. der vorliegenden Verordnung festgelegten und mit dem studentenwohnheimischen Rechtsverhältnis zusammenhängenden Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für den/die Studierenden nach der Entscheidung der Fachkommission der StSV vom ZSB ausgeschrieben.

(10)⁵⁰ Die Zusammensetzung des Begabtenrats beinhaltet die Regelung über die Zusammensetzung, Funktion, den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der an der Universität Pécs tätigen Kommissionen (Anlage 18 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs).

§ 4/A⁵¹ (1)⁵² Über die Zuwendungen und Erstattungen betreffende Entscheidung und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist der/die Studierende – mit Rücksicht auf die Verfügungen in Anlage 6 der vorliegenden Verordnung – auf die an der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Über die Zahlungspflicht betreffende Entscheidung muss ein Beschluss gefasst werden. Über die rechtskräftige Entscheidung ist das ZSB zu informieren.

(2)⁵³⁵⁴ Das ZSB informiert den/die Studierende/n über die von ihm in Zuwendungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen mit Hilfe des TR, über seine die Zahlungspflicht betreffenden Beschlüsse in einem Schreiben. Das ZSB informiert die jeweilige Fakultät über seine Entscheidungen auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens.

§ 4/B⁵⁵ (1) Die in Erstattungs- und Zuwendungsangelegenheiten verfahrende Stelle bzw. Person ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit und Kompetenz in allen Abschnitten des Verfahrens zu prüfen. Sofern das Fehlen der Zuständigkeit festgestellt wird, ist sie verpflichtet, den Fall unverzüglich an die zuständige Stelle bzw. Person weiterzuleiten und zugleich den/die Studierende/n – wenn in seinem/ihrem Namen ein Bevollmächtigter verfährt, letztere Person – darüber zu informieren.

(2) Sollte keine zuständige Stelle oder Person festgestellt werden können, oder wenn der Fall an eine Stelle bzw. Person weitergeleitet werden sollte, die das Fehlen der Zuständigkeit bereits festgestellt hat, so ist die Bestimmung der verfahrenden Stelle bzw. Person zu veranlassen. Die Bestimmung der verfahrenden Stelle bzw. Person kann auf Antrag des/der Studierenden auch dann veranlasst werden, wenn die zum Verfahren erster Instanz berechtigte Stelle bzw. Person zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

⁴⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁵⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

(3) Der/die Studiendirektor/in ist berechtigt, die verfahrende Stelle bzw. Person innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmal um weitere 15 Kalendertage verlängert werden.

Beschwerde, Rechtsmittel

§ 5 (1)⁵⁶⁵⁷⁵⁸ Im Falle der von der KSZS und der BSK bestimmten Zuwendungen, sowie der vom Studienreferat auf Grund von Anlage 1 der vorliegenden Verordnung bemessenen Erstattungen kann der/die Studierende gegen den Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach Kenntnisnahme des Beschlusses bei dem/der Leiter/in der Fakultät Berufung einlegen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist zusammen mit dem angefochtenen Beschluss und den Antrag unterstützenden Unterlagen bei der Stelle/Person einzureichen, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat. Die Stelle/Person, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat, kann im eigenen Zuständigkeitsbereich den früheren Beschluss abändern, korrigieren, zurückziehen oder an den/die Leiter/in der Fakultät weiterleiten. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist innerhalb von 15 Werktagen zu beurteilen.

(2)⁵⁹⁶⁰¹⁶²⁶³⁶⁴⁶⁵⁶⁶ Der/die Studierende hat das Recht gegen die Entscheidung, Maßnahme oder das Versäumnis (im Weiteren gemeinsam: Beschluss) des/der Leiter/in der Fakultät bzw. der von ihm/ihr bestimmten Stelle, Person, des/der Leiter/in des Studienreferats, des Gabenrates, des ZSB, der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, und der Delegierten der Doktoranden Selbstverwaltung gemäß den Verfügungen in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (im Weiteren: StPO) einen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einzureichen.

Finanzierungsstatus der Studierenden

§ 6^{67 68} (1)⁶⁹ Der Finanzierungsstatus der Studierenden kann an der Universität staatlich gefördert, mit dem Stipendium des ungarischen Staates, mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert,

⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Geltend ab dem 9. Februar 2012.

⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

gebührenpflichtig oder selbstfinanzierend sein. Mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte, sowie mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende sind verpflichtet, im GNHB festgelegte besondere Bestimmungen zu erfüllen. Wo in der vorliegenden Verordnung der Begriff „staatlich gefördert“ steht, sind darunter die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“, sowie „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im betreffenden Paragraph die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ bzw. „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ sowie „mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ separat vorkommen. Wo in der vorliegenden Verordnung der Begriff „gebührenpflichtig“ steht, ist darunter auch der Begriff „selbstfinanzierend“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im betreffenden Paragraph der Begriff „selbstfinanzierend“ separat vorkommt.

(2)⁷⁰⁷¹ Als Studierende/r der staatlich geförderten Ausbildung gilt die Person, die zur staatlich geförderten Ausbildung zugelassen wurde und

- a)
- b)
- c)
- d)
- e) der/die Studierende, der/die auf Grund der Entscheidung der Einrichtung in einem der Studiengänge von der gebührenpflichtigen Ausbildung für einen der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden, staatlich geförderten Studienplätze übernommen wurde, für die Dauer der von der Ausbildungszeit des/der ausgetretenen Studierenden verbliebenen Semester,
- f)⁷²

Die Anordnungen des Punktes e) dieses Absatzes gelten nicht für die selbstfinanzierenden und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studierenden, die für die zur Verfügung stehenden mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. teilgeförderten Studienplätze übernommen wurden. Diese Studierende können unabhängig von der übriggebliebenen Studienzeit des/der ausgetretenen Studierenden innerhalb ihrer eigenen geförderten Studienzeit – mit Hinsicht auf die sie betroffenen Übernahmeregelungen – in der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsformen studieren.

(3)

(4)

Förderungszeit

§ 7⁷³ 74⁷⁵ (1)⁷⁶⁷⁷ Eine Person kann – mit Ausnahme der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) - im Rahmen der staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten und mit dem

⁷⁰ § 3, Abs. (1) des neuen RE

⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁷² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung für die Dauer von insgesamt 12 Semestern (im Weiteren: Förderungszeit) ein Studium durchführen, einschließlich der im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses absolvierten Hochschul-Fachausbildung. In die Förderungszeit auch die vor dem Studienjahr 2006/2007 in Anspruch genommenen staatlich geförderten Semester mit einzurechnen sind – mit Ausnahme jener staatlich geförderten Semester, die in einer Ausbildung in Anspruch genommen wurden, die der/die Studierende vor dem 1. März 2006 begonnen und noch vor dem 1. März 2006 ohne das Diplom erworben zu haben, beendet hat und in der er/sie voraussichtlich auch kein Diplom erwerben wird.

(2)⁷⁸⁷⁹⁸⁰ Im Falle von in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung kann die im Absatz (1) des § 7. und im ersten Satz des Absatzes (3) des § 7. bestimmte Förderungszeit von den in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung auf Grund der Entscheidung der Studienkommission der Fakultät um höchstens vier Semester verlängert werden. Diese Ermäßigung kann zum Erwerb mehrerer Qualifikationen verbraucht werden, aber die hier erwähnte Förderungszeit kann nicht länger als vier Semester sein.

(3)⁸¹⁸² Die Förderungszeit beträgt höchstens 14 Semester, wenn der/die Studierende an einer nicht geteilten Ausbildung teilnimmt und die Ausbildungszeit den Ausbildungsanforderungen entsprechend die Dauer von 10 Semestern überschreitet. Die Förderungszeit beschrieben im Absatz (1) kann in der laut Kunstausbildungsbereich nicht als Lehramt qualifizierenden ungeteilten Parallelausbildung; oder im Kunstlehramt, das dem nicht als Lehramt qualifizierenden ungeteilten Lehramt folgt; oder bei solchen vom Regierungserlass bestimmten Lehramtsstudien, die nur in Ausbildungen zu belegen sind, die sich auf laut Fachgebiet nicht als Masterlehramt qualifizierte Zweitausbildung oder auf weitere Lehrerqualifikation in Masterausbildung richtet; mit zwei Semestern verlängert werden. Diese Regelung gilt zum ersten Mal für Studierende, die ihr Studium im oder nach dem ersten Semester des akademischen Jahres 2013/2014 angefangen haben.

(4)

(5)⁸³ Die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudiums, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, beträgt höchstens 6 Semester, die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudium, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, beträgt höchstens 8 Semester.

(6)⁸⁴

(7) Sofern der/die Studierende die zur Verfügung stehende Förderungszeit vollständig ausgeschöpft hat, kann er/sie im Hochschulwesen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form studieren.

Für die betreffende Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit

⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

§ 8⁸⁵ 86 (1)⁸⁷ Die Dauer der für den Erwerb eines betreffenden Diploms in Anspruch nehmbarer Förderungszeit kann zwei – im Verfahren laut Absatz (2) des § 7. maximal 6 Semester länger als die Ausbildungszeit des betreffenden Studiums sein. Wenn der/die Studierende innerhalb der auf dieser Weise berechneten Förderungszeit das betreffende Diplom nicht erwerben kann, kann er/sie sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach in der gebührenpflichtiger bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, auch wenn er/sie die Förderungszeit gemäß § 7, Abs. (1) und gemäß § 7, Abs. (3) noch nicht ausgeschöpft hat. Im Falle von Studierenden, die das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ist in die Förderungszeit des betreffenden Studienfachs auch die im gleichen Studienfach bereits früher in Anspruch genommene Förderungszeit mit einzurechnen.

(2)⁸⁸

(3) Sofern der/die Studierende die für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft hat, kann er/sie sein/ihr Studium in der betreffenden Ausbildung ausschließlich in gebührenpflichtiger bzw. – sofern er/sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat – selbstfinanzierter Form fortsetzen.

Sonstige Bestimmungen bezüglich der Förderungszeit

§ 9⁸⁹ (1) In Bezug auf die vorliegende Verordnung gilt jenes Semester als begonnenes Semester, in dem der/die Studierende auch 30 Tage nach Beginn der Ausbildungszeit über ein aktives, d.h. nicht ruhendes studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

(2)⁹⁰ Das Vorhandensein eines im Hochschulwesen erworbenen akademischen Grades und einer Fachausbildung schließt die Teilnahme an einer staatlich geförderten, sowie mit dem (Teil-) Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung nicht aus.

(3)⁹¹

(4) Im Falle jenes/jener Studierenden, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, muss bei der Errechnung der Förderungszeit und der für die gebührenpflichtige Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit als ein Semester erfasst werden, wenn der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht bzw. wenn er/sie sich an der Universität auf den Erwerb von mehreren Fachausbildungen, Fachqualifikationen gleichzeitig vorbereitet.

(5) Im Falle jenes/jener Studierenden, der/die seine/ihre Studien nach dem 1. September 2007 begonnen hat, können die Bestimmungen in Abs. (4) insofern angewendet werden, wenn das weitere (parallele)

⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

⁹¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

Rechtsverhältnis spätestens im dritten Semester der zuerst begonnenen Ausbildung zustande gekommen ist.

(6) Im Falle von Studierenden, die ihr Studium in der ersten Jahrgangsstufe im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen, ist bei denjenigen, die ihr Studium in der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform absolvieren, im Falle weiterer paralleler Ausbildungen pro Semester von der Förderungszeit die mit der Zahl der parallel absolvierten, mit dem (Teil-)Stipendium der ungarischen Staates geförderten Ausbildungen identische Semesterzahl abzuziehen.

(7)⁹²⁹³ Bei der Kalkulierung der geförderten Zeit muss nicht in Acht genommen werden:

- a) das geförderte und geleistete Semester, wenn die Hochschule schließt, ohne dass der/die Studierende sein/ihr Studium hätte beenden können, und falls er/sie sein/ihr Studium in keiner anderen Hochschule fortsetzen kann;
- b) das Semester, das von der Universität von den abgeschlossenen Semestern der geschlossenen Hochschule nicht anerkennt;
- c) das Semester, das der/die Studierende mit einem studentischen Rechtsverhältnis an einer Ausbildung der Nationalen Universität des Öffentlichen Dienstes laut Gesetz CXXXII aus dem Jahre 2011. § 21/A (1) Punkte a), b) und c) über die Nationale Universität des Öffentlichen Dienstes, über die öffentliche Verwaltung, und über die Hochschulausbildung für Strafverfolgung und Militär in Anspruch genommen hat.

KAPITEL 2

Voraussetzungen des Zugriffs auf die zu Lasten des Staatshaushaltes gewährten studentischen Zuwendungen

Quellen der studentischen Zuwendungen

§ 10⁹⁴ (1)⁹⁵⁹⁶ Dem/der Studierenden können

- a) Zuwendungen auf sozialer Basis,
- b) Zuwendungen auf Grund erbrachter Leistungen

zu Lasten der Universität gewährten Staatshaushaltsquelle bzw. der von Einnahmen der Universität von Förderungen, oder von Zuschüssen entstandenen Quellen geleistet werden.

(2)

Rechtstitel der studentischen Zuwendungen

§ 11.⁹⁷ Die Universität kann die für die studentischen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Quellen unter folgenden Rechtstiteln verwenden:

- a) zur Auszahlung von Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen
- aa) Förderungsstipendium,
- ab) nationales Hochschulstipendium,
- ac) Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen,
- ad) institutionelles Stipendium für Tätigkeiten im öffentlichen Leben,
- b) zur Auszahlung von Stipendien auf sozialer Basis

⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

⁹⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁹⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

- ba) regelmäßige Studienförderung,
- bb) Sonderstudienförderung,
- bc) Einrichtungsanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“,
- bd) Ministerialstipendium ausländischer Studierenden,
- be) Grundzuwendung,
- bf) Förderung der Teilnahme an Fachpraktika.
- c) Doktorandenstipendium,
- d) zur Auszahlung des Kriszbacher-Ildikó-Stipendiums
- e) László János Doktoranden Forschungsstipendium,
- f) PTE Sport- und Parasportstipendien,
- g) weitere in dieser Regelung bestimmten Stipendien,
- h) zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung
- ha) Unterstützung der Skriptherstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern,
- hb) Unterstützung von kultureller bzw. sportlicher Tätigkeiten,
- hc) Instandhaltung und Betrieb von Studentenwohnheimen,
- hd) Miete von Studentenwohnheimplätzen, Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen,
- he) Unterstützung der Arbeit der Studentischen, sowie Doktorandenselbstverwaltung.

Verwendung des Rahmenbetrags der Einrichtung und der Fakultät

§ 12 (1)⁹⁸⁹⁹¹⁰⁰ Unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden der Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grundstudiums, der nicht geteilten Ausbildung, sowie des Masterstudiums sichergestellten studentischen Normative ist

- a) mindestens im 45 % für die Auszahlung des Studienstipendiums,
- b) mindestens im 2% für die Auszahlung des institutionellen, fachlichen oder wissenschaftlichen Stipendiums,
- c) mindestens im 1% für die Auszahlung des Kriszbacher Ildikó Stipendiums,
- d) im 10% für die Auszahlung des institutionellen Stipendiums des öffentlichen Lebens zu verwenden.

(2)¹⁰¹¹⁰²¹⁰³ Sollte der für die Auszahlung von Förderstipendien, von regelmäßigen sozialen Stipendien, von Sozialen Sonderstipendien, von Grundzuwendung, von Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen sowie vom Kriszbacher-Ildikó-Stipendium vorbehaltene Betrag im betreffenden Kalenderjahr nicht vollständig verteilt werden, so kann der Restbetrag für die Auszahlung von Förderungsstipendien, regelmäßiger Studienförderung, für soziale Sonderstipendien, für Grundzuwendung, für Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen und für Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Leben verwendet werden und zwar im letzten Monat des Berichtsjahres. Der Restbetrag nach der letzten regelmäßigen Auszahlung am letzten Tag des Berichtsjahres muss im letzten Monat des Berichtsjahres verwendet werden. Über die Verwendung des

⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

Restbetragsrahmens informiert das ZSB die Vorsitzenden der Studentischen – und der Doktoranden Selbstverwaltung bis zum 31. März des Folgejahres.

(3)¹⁰⁴ Für die Auszahlung von regelmäßiger Studienförderung, sozialer Sonderförderung, Grundzuwendungen, und Fachpraktikumsstipendien sind

- a) **mindestens 20%, höchstens 40%** der studentischen Normative, sowie
- b) **60%** der Wohnförderungsnormative,
- c) **56%** der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Lehrmaterialienherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit,

die nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellt werden, zu verwenden.

(4)¹⁰⁵ Für die Unterstützung der **Notizenherstellung**, sowie für den Bezug elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie für Mittel zur Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung sind 24% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Fachausbildung im Hochschulsystem, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten Einrichtungsbetrags der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Unterrichtsmaterialienherstellung, der kulturellen und Sporttätigkeit zu verwenden.

(5) Für die Unterstützung der **kulturellen und Sporttätigkeit** sind 20% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten, für die Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungsbetrags zu verwenden.

(6)¹⁰⁶ Für das **nationale Hochschulstipendium** ist der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellte Einrichtungsbetrag der für das nationale Hochschulstipendium enthaltenen Zuwendung zu verwenden.

(7) Für die **Instandhaltung und den Betrieb von Studentenwohnheimen** ist der Einrichtungsbetrag des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden.

(8)¹⁰⁷ Für die **Miete von Studentenwohnheimplätzen und Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen** sind 40% des nach den unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden. In Höhe von maximal 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge bildet die Studentische Selbstverwaltung der Universität auf Grund der mit dem/der Rektor/in getroffenen Abmachung einen finanziellen Rahmen zwecks Sicherstellung der Chancengleichheit. Mindestens 5%, höchstens 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Renovierung, den Bau und die Komfortverbesserung der von der Universität verwalteten Studentenwohnheime, sowie für den Kauf von Gebäuden, die als Studentenwohnheime dienen, verwendet werden. Höchstens 30% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Erhaltung der von der Universität gemieteten Studentenwohnheimplätze verwendet werden. Die prozentuale Aufteilung in Bezug auf das betreffende Jahr wird vom Senat bei der Verabschiedung des Budgets festgelegt. Die Universität verwendet jedes Jahr 4,75% ihrer Einnahmen aus der Gebühr der Studentenwohnheimplätze für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen, für die Erweiterung des Rahmens für studentische

¹⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁰⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

Zuwendungen, für die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Studierenden auf beruflichem und wissenschaftlichem Gebiet, der kulturellen, künstlerischen, sportlichen und studentisch-sozialen Tätigkeit der Universität. Weitere 4,75% ihrer Einnahmen verwendet die Universität für die Erfüllung der Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der studentischen Teilselbstverwaltungen, sowie für zentrale administrative Zwecke im Zusammenhang mit den Studentenwohnheimen.

(9) Für die **Unterstützung der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung** ist 1% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten Einrichtungsbetrags der studentischen Normative zu verwenden.

(10)¹⁰⁸ Der Senat bestimmt bei der Anfertigung des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr auf Vorschlag der Kanzlei die verwendbaren Rahmenbeträge der in § 11 enthaltenen Rechtstitel auf Universitäts- und Fakultätsebene, und legt bis zum 15. November des Berichtsjahres in Kenntnis der statistischen Angaben vom 15. Oktober die tatsächlichen Rahmenbeträge fest. Die Kanzlei fertigt seinen Vorschlag unter Heranziehung des/der Vorsitzenden der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und des/der Studiendirektor/in an.

(11)¹⁰⁹¹¹⁰¹¹¹ Das ZSB macht spätestens bis Ende der 4. Semesterwoche einen Vorschlag für die Aufteilung der verwendbaren Rahmenbeträge entsprechend der in § 11 enthaltenen Rechtstitel, indem es bestimmt, dass die Werte beschrieben im Absatz (1) des § 12. auf Institutsebene geleistet werden sollen. Über den Vorschlag des ZSB entscheidet die Delegiertenkommission der StSV nach Einholen des Gutachtens der Doktorandenser Selbstverwaltung innerhalb von 5 Werktagen. Im Falle vom Punkt c) bzw. Unterpunkte ac) und he) des § 11. trifft die Delegiertenkommission der StSV mit dem Einverständnis der Delegiertenkommission der Doktorandenser Selbstverwaltung die Entscheidung.

(12)¹¹² Die BSK informiert den Fakultätsrat zu Beginn des betreffenden Semesters über die Verwendung der Rahmenbeträge des vergangenen Semesters.

Studentische Berechtigung

§ 13 (1)¹¹³¹¹⁴ Unter den in § 11 festgelegten Rechtstiteln sind jene Studierenden berechtigt, Zuwendungen in Anspruch zu nehmen, die alle im Falle der betreffenden Zuwendung postenweise geregelten Anforderungen erfüllen und im betreffenden Semester über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügen.

(2)¹¹⁵ Der/die Studierende kann unter den in § 11, Punkte b) und c) festgelegten Zuwendungsrechtstiteln gleichzeitig nur von einer Hochschuleinrichtung Zuwendungen beziehen. Sofern der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht, so kann er diese Zuwendungen von jener Hochschuleinrichtung beziehen, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist. Der/die Studierende

¹⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

¹¹¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹¹⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

kann das nationale Hochschulstipendium nur in einer Hochschuleinrichtung erhalten. Sollten mehrere Einrichtungen die gleiche Person für die Anerkennung gleichzeitig vorschlagen, so wird der/die Studierende das nationale Hochschulstipendium in jener Hochschuleinrichtung erhalten, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist.

(3)¹¹⁶ Das in § 11 Punkt aa) festgelegte Förderungsstipendium kann im Falle eines weiteren (parallelen) studentischen Rechtsverhältnisses auch auf Grundlage der im ersten und weiteren Grund- bzw. Masterstudiengang erbrachten Studienleistungen beantragt werden.

Die Bestimmungsordnung der studentischen Gruppe und der Studierendenzahl, die bei dem für die studentischen Zuwendungen geleisteten Normativebeitrag berücksichtigt werden können

§ 14 (1)¹¹⁷ Bei der Bestimmung der Universitätszuwendung ist

- a) im Falle des
 - aa) für studentische Stipendienzuwendungen,
 - ab) für Wohnheimkostenbeitrag,
 - ac) für Wohnförderung,
 - ad) für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit
- verwendbaren Betrags der Durchschnitt der Berechtigtenzahl gemäß des statistischen Berichts vom März und Oktober zu berücksichtigen;
- b) im Falle des Doktorandenstipendiums ein Zwölftel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;
- c) im Falle des nationalen Hochschulstipendiums ein Zehntel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;
- d) im Falle des Ministerialstipendiums ausländischer Studierenden, sowie der Hochschuleinrichtung belastenden Stipendienanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“ der tatsächlich auszuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

(2) Unter dem statistischen Bericht vom März ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. März, unter dem statistischen Bericht vom Oktober ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. Oktober zu verstehen.

§ 15 (1)^{118 119¹²⁰} Im Falle von studentischen Stipendienzuwendungen ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung teilnehmenden Studierenden.

(2)¹²¹ Im Falle des Wohnheimkostenbeitrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten oder einem gemäß § 33, Abs. (1) selbstfinanzierten Vollzeitstudium teilnehmen und

- a) im Studentenwohnheim der Einrichtung,

¹¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹¹⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

- b) in einem im Rahmen der Public Private Partnership aufgebauten oder erneuerten Studentenwohnheim,
- c) an einem der vorliegenden Verordnung entsprechenden, die Kriterien eines Studentenwohnheims erfüllenden, von der Universität gemieteten Platz untergebracht sind.

(3)¹²² Im Falle des für Wohnförderung zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an der Universität an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen minus 95% der Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen und über ein im Ausbildungsort gemeldeten Wohnsitz verfügen, und minus die Anzahl gemäß Abs. (2).

(4) Im Falle des Doktorandenstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der an der Universität am staatlich geförderten Vollzeitdoktorandenstudium teilnehmenden Personen.

(5) Im Falle des für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Summe der Berechtigtenzahl gemäß Abs. (1) und Abs. (4).

(6)¹²³ Im Falle des nationalen Hochschulstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die tatsächlich ein Stipendium erhalten.

(7) Im Falle der Änderung der einzelnen Normativen im Verlauf des Jahres folgt die Bestimmung der Berechtigtenzahl die Ordnung der Ausbildungsperioden (Semester).

Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen

Förderungsstipendium

§ 16 (1)¹²⁴¹²⁵ Ein Förderungsstipendium kann der/die Studierende erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung oder Fachausbildung im Hochschulsystem teilnimmt.

(2)¹²⁶ Das Förderungsstipendium kann für den Zeitraum eines Semesters gewährt werden. Ein Förderungsstipendium kann höchstens 50% der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Studierenden der Fakultät auf die Weise erhalten, dass der Monatsbetrag des für den/die einzelne/n Studierende/n festgelegten Förderungsstipendiums einen Betrag erreichen muss, welcher 5% der studentischen Normative entspricht. Bei der Bestimmung des Förderungsstipendiums kann die Fakultät über die in der Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen hinaus weitere Bedingungen festlegen, die in den Sonderregelungen der Fakultäten festgehalten werden.

(3) Bei Zuspruch des Förderungsstipendiums – bei der Bestimmung der Gruppe und Anzahl der Stipendienbezieher – ist sicherzustellen, dass die auf Grund gleicher oder ähnlicher Studienpflichten erbrachten Leistungen miteinander vergleichbar sind, und die auf diese Weise festgelegten Stipendien in gleicher Höhe erteilt werden.

¹²² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹²³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

(4)¹²⁷ Der/die Studierende, der/die sich an der Universität zum ersten Mal immatrikuliert bzw. zurückgemeldet hat, kann in diesem Semester kein Förderungsstipendium erhalten.

(5)¹²⁸

(6)¹²⁹

(7)¹³⁰

(8)¹³¹ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung ist bei der Festlegung des Förderungsstipendiums an den einzelnen Fakultäten und in den einzelnen Studiengängen die Leistung jener Studierenden zu vergleichen, die der gleichen Gruppe zugeteilt werden können.

(9)¹³²¹³³ Die Grundlage des Förderungsstipendiums bildet, auf zwei Dezimale gerundet,

a)¹³⁴ der korrigierte Kreditindex gemäß § 56, Abs. (7) der StPO, mit der Einschränkung, dass in der Formel ausschließlich die Lehrfächer des/der Studierenden berücksichtigt werden können, die im Studienplan seines/ihres staatlich geförderten Studienfaches festgelegt bzw. anrechenbar sind:

<u>Σ(erworbener Kreditpunkt x Note)</u>	<u>erworbene Kreditpunkte</u>
30	X

b)

(10)¹³⁵ Das Förderungsstipendium ist zu Lasten des vom Senat im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmenbetrags auszuzahlen. Das ZSB bestimmt den Monatsbetrag des Förderungsstipendiums der einzelnen Studierenden entsprechend den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Prinzipien und sorgt für die Überweisung des Förderungsstipendiums.

(11)¹³⁶ Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung bilden die Studierenden des gleichen Jahrgangs eine Gruppe. Auf Grund der Anzahl der aktiven Semester kommen folgende Studierende in eine Gruppe:

- 1. Jahrgang: 2 Semester;
- 2. Jahrgang: 3 und 4 Semester;
- 3. Jahrgang: 5 und 6 Semester;
- 4. Jahrgang: 7 und 8 Semester, sowie

¹²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

¹²⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Februar 2010.

¹²⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

¹³⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

¹³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹³³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

- 5. Jahrgang: 9 und 10 Semester.

Studierende, die die Ausbildungszeit überschritten haben, müssen mit den Studierenden des höchsten Jahrganges (entsprechend der Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs) in einer Gruppe verwaltet werden.

(12)¹³⁷ Pro Semester muss 3% des verteilbaren Betrags als Reserve für eventuelle Korrekturen bei Seite gelegt werden. Sollte der Prozentsatz der nicht abgeschlossenen, zum Stipendium berechtigten Studierenden 3% überschreiten, so ist der Reservenbetrag verhältnisgleich zu erweitern. Der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist zwischen den Gruppen den zum Stipendium tatsächlich berechtigten Studierenden angemessen aufzuteilen. Der übrig bleibende Reservebetrag ist den Studierenden im letzten Monat des Berichtsjahres im Verhältnis zum Förderungsstipendium auszuzahlen.

(13) Die 50%-Grenze ist gruppenweise mit Rücksicht auf die folgenden Kriterien festzulegen:

- a) im Falle einer Gruppe von drei oder weniger Personen muss bei der Festsetzung der Grenze auf den durchschnittlichen korrigierten Kreditindex Bezug genommen werden,
- b) von den Studierenden, die innerhalb einer Gruppe den gleichen korrigierten Kreditindex erreichen, erhält entweder jeder oder niemand ein Förderungsstipendium,
- c) im Falle einer Gruppe, in der die Anzahl der Studierenden eine ungerade Zahl ist, muss die Grenze nach unten gerundet festgesetzt werden.

(14)¹³⁸ Die Austeilung des Gruppenbetrags unter den einzelnen Studierenden erfolgt – mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung – den folgenden Kriterien entsprechend:

- a) alle berechtigten Studierenden erhalten den rechtlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (5% der studentischen Normative),
- b) in jeder Gruppe beträgt das Förderungsstipendium der zum Stipendium berechtigten, über den niedrigsten korrigierten Kreditindex verfügenden Studierenden mindestens 5% der studentischen Normative,
- c) der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist unter den Gruppenmitgliedern proportional zur (auf zwei Dezimale gerundeten) Abweichung von der korrigierten Kreditindexgrenze aufzuteilen,
- d) der Betrag des Förderungsstipendiums des/der betreffenden Studierenden ist auf 100.- HUF zu runden.

(15)¹³⁹ Bei der Festlegung des Förderungsstipendiums muss die Studienleistung des/der betreffenden Studierenden aus dem letzten aktiven Semester berücksichtigt werden. Sofern der/die Studierende an einem ausländischen Teilstudium in der Form teilnimmt (z.B. mit Hilfe eines Erasmus-Stipendiums), dass er/sie parallel auch an der Universität in aktivem Status studiert und deshalb sein/ihr Semester nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann ihm/ihr im folgenden Semester ein Förderungsstipendium auch erst nach Abschluss des als Grundlage der Stipendienberechnung dienenden Semesters festgesetzt werden. Die betroffenen Studierenden erhalten jedoch ihre Förderungsstipendien im betreffenden Semester nach Abschluss des von der Stipendienberechnung betroffenen Semesters auch rückwirkend bis September bzw. bis Februar.

(16)¹⁴⁰¹⁴¹ Die im betreffenden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte, die nicht zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, gelten hinsichtlich des Förderungsstipendiums nicht als dem korrigierten Kreditindex, sowie dem Studiendurchschnitt

¹³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹³⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴⁰ Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

entsprechende, erfüllte Kreditpunkte. Aus diesem Grund können diese Kreditpunkte bei der Berechnung des Förderungsstipendiums nicht berücksichtigt werden. Im gegebenen Semester erworbene Kreditpunkte, die zur Kategorie der Teilausbildungsleistungen gehören, qualifizieren sich aus der Hinsicht der Feststellung des Förderstipendiums und laut korrigiertem Kreditindex und studentischem Durchschnitt als geleistete Kreditpunkte, deshalb müssen diese Kreditpunkte bei der Feststellung des Förderstipendiums in Acht genommen werden.

Nationales Hochschulstipendium

§ 17.¹⁴² (1)¹⁴³ Das nationale Hochschulstipendium können Studierende erhalten, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnehmen.

(2) Das nationale Hochschulstipendium kann für die Dauer eines ganzen Studienjahres (10 Monate) gewährt werden. Der Monatsbetrag des nationalen Hochschulstipendiums entspricht einem Zehntel des im Gesetz über den Staatshaushalt unter diesem Rechtstitel festgelegten Betrags.

(3) Die Anzahl der Studierenden, denen das nationale Hochschulstipendium gewährt werden kann, beträgt, laut dem statistischen Bericht vom 15. Oktober des Vorjahres, 0,8% der Anzahl der an einer staatlich geförderten Vollzeitgrund- bzw. Vollzeitmasterausbildung teilnehmenden Studierenden, aber mindestens eine Person pro Einrichtung. Der/die Rektor/in macht seinen/ihren Vorschlag gemäß Abs. (4) in Bezug auf Studierende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des nationalen Hochschulstipendiums voraussichtlich an einer Grund- bzw. Masterausbildung teilnehmen werden, gesondert.

(4) Das nationale Hochschulstipendium können jene an einer Grund- oder Masterausbildung teilnehmenden Studierenden erhalten, die im Verlauf ihrer betreffenden oder früheren Studien sich mindestens für zwei Semester zurückgemeldet und mindestens 55 Kreditpunkte erworben haben.

(5) Das nationale Hochschulstipendium kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die Stipendienausschreibung veröffentlicht die BSK zusammen mit den Auswertungskriterien bis zum 5. Juni jeden Jahres – 30 Tage vor der Bewerbungsfrist – auf der an der Fakultät üblichen Weise. Die Auswertungskriterien legt die BSK jedes Jahr vor der Stipendienausschreibung, aber spätestens bis zum 31. Mai fest, und informiert auch die Direktion für Bildung darüber. Die Bewerbungen reichen die Studierenden im Studienreferat der Fakultät ein, deren Rangordnung von der BSK bestimmt wird. Auf Grund der gemäß der Entscheidung der BSK weitergeleiteten Bewerbungen macht die Bildungs- und Kreditkommission (BKK) bis zum 1. August jeden Jahres dem Minister für Bildung und Kultur einen Vorschlag auf die Vergabe des Stipendiums der Republik Ungarn. Der/die Vorsitzende der BKK informiert den Senat in seiner nächsten Sitzung über die Unterbreitung der Bewerbungen.

(6) Das im betreffenden Studienjahr zugeteilte nationale Hochschulstipendium kann nur im betreffenden Studienjahr ausgezahlt werden.

(7)¹⁴⁴

(8) Sofern es im Falle des/der sich für das nationale Hochschulstipendium bewerbenden, aber abgewiesenen Studierenden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens festgestellt wird, dass er/sie das Stipendium verdient und auf Grund der in den Absätzen (1)-(7) festgelegten Voraussetzungen, sowie der Rahmenanzahl der Fakultät ein Recht darauf hätte, es jedoch infolge eines Verfahrensfehlers der Fakultät nicht erhalten hat, ist der Minister für Bildung und Kultur befugt dem/der Studierenden ein

¹⁴² Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁴⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

nationales Hochschulstipendium zu gewähren. In solchen Fällen kann jedoch der/die Studierende bei der Bestimmung des Rahmenbetrags des nationalen Hochschulstipendiums nicht berücksichtigt werden, deshalb ist die Fakultät verpflichtet, ihm/ihr das Stipendium zu Lasten des studentischen Voranschlags oder ihrer eigenen Einnahmen auszuzahlen.

(9) Der/die Studierende, dem/der das nationale Hochschulstipendium zugeteilt wurde, kann aus dem Förderungsstipendium nicht ausgeschlossen werden.

Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, László János Doktoranden Forschungsstipendium, sowie Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben¹⁴⁵

§ 18¹⁴⁶¹⁴⁷ (1)¹⁴⁸ Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium, das László János Doktoranden Forschungsstipendium, sowie das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben sind keine obligatorischen Zuwendungen.

(2)¹⁴⁹¹⁵⁰ Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem bzw. an einem Promotionsstudium teilnehmen. Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung, bzw. Masterausbildung teilnehmen. Studierenden der Doktorandenausbildung können das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium auch nicht in dem Fall erhalten, wenn sie neben der Doktorandenausbildung auch an Grundausbildung, ungeteilter Ausbildung, bzw. an Masterausbildung teilnehmen. Studierender der Vollzeit-Doktorandenausbildung können das László János Doktoranden Forschungsstipendium erwerben.

(3)¹⁵¹¹⁵² Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen ist eine Zuwendung, die Studierenden, die eine außercurriculare (wissenschaftliche, künstlerische oder Sport-) Tätigkeit ausüben, mittels Bewerbung, für die Dauer eines Semesters, monatlich oder in einem Betrag erteilt werden kann. Laut Teilselbstverwaltungen der Fakultät müssen die Bewerbungen auf dem von der Delegiertenkommission der StSV akzeptierten, vom Senat gutgeheißenen Formular eingereicht werden. Das Formular beinhaltet die Bewertungspunkte und das Punktsystem. Die Methode der Bewerbungsabgabe und die Abgabefrist werden von der Fachkommission der StSV in der Bewerbungsausschreibung bestimmt. Die abgegebenen Bewerbungen werden von der Fachkommission der StSV im Einklang mit dem in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

3a) Im Falle der Doktorandenausbildung müssen die institutionellen, fachlichen und wissenschaftlichen Stipendiumsbewerbungen laut Fachkommissionen der Doktorandenselbstverwaltungen und abweichend vom Absatz (3) des § 18. auf dem von der Delegiertenkommission der Doktorandenselbstverwaltung akzeptierten, vom Senat gutgeheißenen Formular eingereicht werden. Die Methode der Bewerbungsabgabe und die Abgabefrist werden von der Fachkommission der Doktorandenselbstverwaltung in der Bewerbungsausschreibung bestimmt. Die abgegebenen

¹⁴⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁴⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁵⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁵² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

Bewerbungen werden von der Fachkommission der Doktorandenselbstverwaltung im Einklang in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

(4)¹⁵³ Das Kriszbacher-Ildikó-Stipendium ist eine Zuwendung, die Studierenden, die am Krisztbacher-Ildikó-Begabtenförderungsprogramm teilnehmen, mittels einer Bewerbung, für die Dauer eines akademischen Jahres (10 Monate) monatlich erteilt wird. Über die Bewerbungen entscheidet der Begabtenrat.

(4a)¹⁵⁴ Das László János Doktoranden Forschungsstipendium kann nur Studierenden des László János Doktoranden Forschungsstipendium Förderungsprogramms gewährt werden, es ist ein auf Bewerbung für ein akademisches Jahr (10 Monate), monatlich gezahlter Zuschuss. Über die Bewerbungen entscheidet der Gabenrat. Die detaillierten Regelungen über das László János Doktoranden Forschungsstipendium werden in Anlage 10. dieser Regelung, in der sog. Grundbestimmungen des László János Doktoranden Forschungsstipendiums festgelegt.

(5) Eine Zuwendung unter dem Rechtstitel „Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben“ können auf Grund ihrer Bewerbung die Amtsinhaber der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, die Amtsinhaber und Mitglieder der studentischen Teilselbstverwaltung, sowie die Amtsinhaber und Mitglieder sonstiger studentischer Organisationen für einen bestimmten Zeitraum, monatlich oder in einem Betrag erhalten. Der für das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben zur Verfügung stehende Rahmenbetrag ist so aufzuteilen, dass zu Lasten dessen auch eine Auszahlung für die Dauer von 12 Monaten möglich ist.

(6)¹⁵⁵¹⁵⁶ Die Bewerbungsbedingungen des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben legt die Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität fest und veröffentlicht diese jedes Semester auf die an der Fakultät üblichen Weise. Das Formular beinhaltet die Bewertungspunkte und das Punktsystem. Der Ausschreibung entsprechend werden die Bewerbungen von der Fachkommission der StSV bestimmt in der Ausschreibung ausgewertet und beurteilt.

(7)

Stipendien auf sozialer Basis

Grundzuwendung

§ 19 (1)¹⁵⁷¹⁵⁸ Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt, bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 50% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

(2) Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Masterausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt bei

¹⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁵⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁵⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 75% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

Regelmäßige Studienförderung

§ 20^{159 160} (1) Regelmäßige Studienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die regelmäßige Studienförderung ist eine auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden für die Dauer einer Ausbildungsperiode sichergestellte, monatlich ausgezahlte Zuwendung, deren Mindestbetrag nicht weniger als 5% der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen studentischen Normative sein darf.

(3) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 20% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seines/ihres sozialen Zustandes zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) mit einer Behinderung lebt oder auf Grund seines/ihres gesundheitlichen Zustandes bedürftig ist, oder
- b)¹⁶¹ kumulativ benachteiligt ist, oder
- c) Familienerhalter ist, oder
- d) eine Großfamilie hat, oder
- e)¹⁶² Waise ist.

(4) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer sozialer Umstände zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) sozial benachteiligt ist, oder
- b) er/sie wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht, oder
- c) Halbwaise ist.

(5)¹⁶³ Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende das – nicht für den Zeitraum der Teilausbildung gewährte – Ministerialstipendium ausländischer Staatsangehöriger und unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fallender ausländischer Staatsangehöriger erhält.

(6)^{164 165 166} Regelmäßige Studienförderung kann auf Grund der sozialen Umstände der Studierenden, mittels studentischer Bewerbungen beantragt werden. Die Bewerbung ist auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung bis zu der von der Fachkommission der StSV festgelegten Frist auf

¹⁵⁹ Die Änderung der Absätze (2), (3), (4) und (9) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

¹⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

¹⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

der in der Ausschreibung bestimmten Weise einzureichen, welche von der Fachkommission der StSV mindestens 15 Tage vor der Abgabefrist veröffentlicht wird.

(7)¹⁶⁷ Das Formular beinhaltet die Bewertungstandpunkte und das Punktsystem. Die abgegebenen Bewerbungen werden von der Fachkommission der StSV im Einklang in ihrem Reglement beschriebenen Verfahren bewertet.

(8) Bei der Zuteilung der Studienförderung können die Studienleistungen des/der Studierenden, sowie die Höhe der Zuwendungen im Zusammenhang mit den Studienleistungen nicht berücksichtigt werden.

(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen in § 20, Abs. (3)-(4) ist unter Berücksichtigung der Regelungen von § 22 zu verfahren.

Sonderstudienförderung

§ 21 (1) Sonderstudienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2)¹⁶⁸ Die Sonderstudienförderung ist eine dem Ausgleich einer unerwarteten Verschlechterung der sozialen Umstände des/der Studierenden dienende, einmalige Zuwendung, deren Höchstbetrag im betreffenden Semester dem allfällig vorgeschriebenen Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht.

(3)¹⁶⁹ Eine Sonderstudienförderung kann dem/der Studierenden auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der Fachkommission der StSV einzureichen, die diesen auf Grund der in jedem Studienjahr in der Stipendienausschreibung festgelegten und veröffentlichten Prinzipien auswertet.

(4) Über die eingereichten studentischen Anträge ist mindestens einmal pro Monat ein Beschluss zu fassen. Die Auszahlung ist innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung zu veranlassen.

Fachpraktikumsförderung¹⁷⁰

§ 21/A (1)¹⁷¹ Der/die Studierende ist berechtigt eine Fachpraktikumsförderung zu erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnimmt.

(2) Die Fachpraktikumsförderung ist eine Zuwendung, die auf Antrag jenen Studierenden, die an einem in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, maximal 6 Monate lang dauernden, zusammenhängenden Fachpraktikum teilnehmen, maximal für die Dauer eines Semesters sichergestellt werden kann.

(3)¹⁷² Eine Fachpraktikumsförderung kann der/die Studierende beziehen, der/die sein/ihr obligatorisches Fachpraktikum in einem vom Sitz bzw. Standort der Universität (im Weiteren: Ausbildungsort)

¹⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁷⁰ Eingeblaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁷² Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

abweichenden Ort ableistet, er/sie an diesem Ort keine Unterkunft in einem Studentenwohnheim hat und die Entfernung zwischen dem Ort des Praktikums mindestens 30 km beträgt.

(4)¹⁷³ Der Antrag auf Fachpraktikumsförderung ist semesterweise bis zur von der Fachkommission der StSV festgelegten Frist, auf der von denen in der Ausschreibung bestimmten Weise, und auf dem von der StSV zur Verfügung gestellten Formular bei der StSV einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt über den Bestimmungen in Abs. (3) hinaus auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden, und dem in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystem entsprechend. Neben dem Nachweis der sozialen Umstände ist dem Antrag die Bestätigung des Praktikumsplatzes beizufügen. Der/die Antragsteller/in braucht die Angaben in Bezug auf seine/ihr sozialen Umstände nicht zu bestätigen, sofern er/sie im betreffenden Semester einen Antrag auf sonstige soziale Zuwendungen gestellt hat, und diesem die notwendigen Unterlagen bereits beigelegt hat.

(5) Der Monatsbetrag der Fachpraktikumsförderung darf 10% des Jahresbetrags der studentischen Normative nicht überschreiten.

Die sozialen Umstände des/der Studierenden

§ 22 (1)^{174 175} Bei der Beurteilung der sozialen Lage des/der Studierenden müssen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) die Zahl und Einkommenssituation jener Personen, die unter der Wohnadresse des/der Studierenden mit ihm/ihr lebensführungsartig in einem Haushalt zusammenwohnen, dort gemeldet sind oder dort über einen Aufenthaltsort verfügen,
- b) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnsitz, die Dauer und Kosten der Fahrt,
- c) sofern der/die Studierende im Verlauf seines/ihres Studiums nicht in einem gemeinsamen Haushalt gemäß Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1997 über die zur Sozialversicherungsversorgung und Privatrente Berechtigten, sowie über die Deckung dieser Dienstleistungen (im Weiteren: SVB) lebt, die diesbezüglichen Kosten,
- d) die Höhe des Betrags, den der/die Studierende mit Behinderung für den Bezug und die Instandhaltung von Hilfsmitteln, seine/ihre speziellen Reisebedürfnisse, eine persönliche Hilfskraft bzw. einen/eine Gebärdensprachdolmetscher/in verwenden muss,
- e) die im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand des/der Studierenden oder des/der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden engen Familienangehörigen regelmäßig auftretenden medizinischen Ausgaben,
- f) die Zahl der mit dem/der Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltenen Personen, insbesondere die Zahl der mit ihm/ihr zusammen unterhaltenen Kinder,
- g) die Kosten der Versorgung des/der mit dem/der Bewerber/in unter derselben Wohnanschrift lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen oder des/der pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen des/der Bewerbers/in.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens ist im Falle der monatlich regelmäßige kalkulierbaren Einkommen der Durchschnitt der letzten drei Monate, im Falle sonstiger Einkommen ein Zwölftel des letzten Jahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch des/der Studierenden muss auch eine nachweisbare zukünftige Einkommensänderung berücksichtigt werden.

¹⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

(3)¹⁷⁶ Die Feststellung der sozialen Lage des/der Studierenden erfolgt auf Grund des auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten einheitlichen Punktesystems.

(4)¹⁷⁷¹⁷⁸ Die sozialen Umstände des/der Studierenden werden von der StSV – mit Ausnahme der Sonderstudienförderung – einmal pro Semester, auf Institutsebene einheitlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung verwendet die KSZS sowohl für die Zuteilung der regelmäßigen Studienförderung und der Studentenwohnheimplätzen, als auch für die Zuteilung von allen anderen Zuwendungen auf sozialer Basis.

Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“

§ 23 (1)¹⁷⁹¹⁸⁰¹⁸¹ Den Stipendienanteil der Einrichtung können jene Studierende erhalten, denen von der Selbstverwaltung ihres ständigen Wohnsitzes im Rahmen des Bursa Hungarica Hochschulischen Selbstverwaltungsstipendiensystems eine Zuwendung gewährt wurde, und die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmen.

(2) Die Finanzierungsquelle des Stipendienanteils der Einrichtung ist die im Einrichtungsbudget bestimmte gesonderte Quelle.

Doktorandenstipendium

§ 24 (1) Der Jahresbetrag des Stipendiums der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Doktoranden/innen entspricht dem Jahresbetrag der im Haushaltsgesetz für diese Zwecke bestimmten Normative, erhöht um 56% der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit.

(2) Den zurückgemeldeten Doktoranden/innen muss monatlich ein Zwölftel des in Abs. (1) festgelegten Jahresbetrags ausgezahlt werden.

(3)¹⁸²

(4)¹⁸³ Sofern ein/eine staatlich geförderte/r Doktorand/in sein/ihr Semester den in § 22 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen entsprechend passiv gestellt und im passiven Semester einige Monate der 36 Monate langen Stipendienzeit in Anspruch genommen hat, so ist in diesem Fall im letzten aktiven Semester des/der Studierenden die Stipendienzeit um die Zahl der im passiven Semester in Anspruch genommenen Stipendienmonate zu verkürzen.

Sonstige Zuwendungen

¹⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. September 2014.

¹⁷⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

¹⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁸² Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁸³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

§ 25 (1)¹⁸⁴ Unter diesem Rechtstitel werden den Studierenden in der vorliegenden Verordnung folgende Arten von Zuwendungen festgelegt.

(2)¹⁸⁵¹⁸⁶¹⁸⁷¹⁸⁸¹⁸⁹¹⁹⁰ Die Organisationseinheiten der Universität können auf Grund der Entscheidung des/der Leiters/in der betreffenden Organisationseinheit, zu Lasten der Einnahmen der Universität, für hervorragende Studienleistung, fachliche, wissenschaftliche, Sport- bzw. künstlerische Tätigkeit, für die Tätigkeit im öffentlichen Leben und auf sozialer Basis in Form von Bewerbungsausschreibungen Stipendien vergeben. Die Stipendiennausschreibungen der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Studentischen Teilselbstverwaltungen werden von der Körperschaft der Studentischen Selbstverwaltung der Universität genehmigt, die Ausschreibungen der Doktoranden Selbstverwaltung werden von der Delegation der Doktoranden Selbstverwaltung genehmigt. Die Ausschreibungen anderer Organisationseinheiten sind zur Genehmigung dem/der Rektor/in zuzusenden.

(3)¹⁹¹ Das in Abs. (2) bestimmte Stipendium kann zu Lasten der eigenen Einnahmen der Universität, auf dem Wege einer Stipendiennausschreibung auch von dem/der Rektor/in vergeben werden.

(4)¹⁹² Wenn die von der Universität erworbene Bewerbung vorschreibt, dass der bestimmte Betrag für Stipendien ausgezahlt werden muss, gründet der/die Rektor/in ein Stipendium oder Stipendien zur Nutzung des Betrags. Wenn die von der Universität erworbene Bewerbung ermöglicht, dass die Universität einen bestimmten Betrag bzw. einen Teil des erworbenen Betrags für Stipendien auszahlt, gründet der/die Rektor/in ein Stipendium oder Stipendien zur Nutzung des Betrags.

(5)¹⁹³ Die in Absätzen (2) und (3) bestimmten Stipendien können der/die Rektor/in bzw. die Organisationseinheiten der Universität zu Lasten der außer im Punkt h) des Absatzes (1) des § 2. beschriebenen eigenen Einnahmen auch weiterer zur Auszahlung von Stipendien genehmigten Quellen stiften. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Stipendien sind in der Ausschreibung bestimmt, die die Kanzlei von der Juristischen Direktorat vorweg bewerten lassen soll.

§ 26¹⁹⁴

¹⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

¹⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

¹⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

¹⁹⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

¹⁹³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 20. Juni 2013.

§ 26/A¹⁹⁵¹⁹⁶¹⁹⁷ Doktoranden/innen können sich um sonstige, nicht staatliche studentische Stipendien bewerben. Informationen über die aktuellen Stipendien erteilen die Doktorschulen. Die detaillierten Regelungen der Bewerbung sind in den Regelungen der Doktorandenschulen bestimmt.

§ 26/B¹⁹⁸ Die Fakultät für Kunst stellt den Doktoranden/innen der staatlich geförderten Ausbildung – zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen – 100.000 HUF Materialkostenzuschuss pro Semester, sowie unentgeltliche Ateliernutzung sicher.

Zur Gabenförderung gehörenden Stipendien¹⁹⁹

§ 26/C (1)²⁰⁰ Über die Bewerbungen um Förderstipendien für die Teilnahme am SZINAPSZIS-Mentorenprogramm entscheidet der Gabenrat. Die Voraussetzungen für den Erwerb des Stipendiums und die Regelungen des Bewerbungsverfahrens sind in der Ausschreibung enthalten.

(2)²⁰¹²⁰² Studierende der Vollzeit-Grundausbildung, der ungeteilten Ausbildung, der Masterausbildung, der Fachausbildung im Hochschulsystem, und der Doktorandenausbildung können Stipendien der „ausgezeichneten Kunst-, Sport, und Wissenschaftsbegabten“ erwerben. Über die Bewerbungen um Gabenbotschafter - Stipendien der „ausgezeichneten Kunst-, Sport, und Wissenschaftsbegabten“ entscheidet der Gabenrat. Die Bewerbungsausschreibung bzw. Anlage 11. dieser Regelung enthalten die Informationen über die Bedingungen des Erhalts des Stipendiums und über die detaillierten Regelungen des Bewerbungsverfahrens.

Unterstützung der Skriptherstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern

§ 27 (1) Den zur Unterstützung der Skriptherstellung zur Verfügung stehenden Betrag kann die Universität für Skriptherstellung, für die Sicherstellung des Zugangs der Studierenden zu den Skripten, sowie für den Bezug von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern, verwenden.

(2) Der Betrag der Zuwendung steht den Fakultäten in einer der Studierendenzahl entsprechend proportionierten Aufteilung zur Verfügung. Die Liste der zur Herstellung vorgeschlagenen Lehrbücher und Skripte ist im Vorfeld auch von der studentischen Teilselbstverwaltung zu begutachten. Über die Verwendung des Betrags wird die studentische Teilselbstverwaltung von dem/der Leiter/in der Fakultät jährlich informiert.

Förderung der kulturellen und Sporttätigkeit²⁰³

¹⁹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁹⁷ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

¹⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁰² Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁰³ § 10, Abs. (6) des neuen RE

§ 28 (1) In den Bereich der Sporttätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen Tätigkeiten, die der Bewegung, dem Sport, dem Wettkampf und der Erziehung zur gesunden Lebensweise dienen, sowie die Lebensführungsberatung, und die Kurse der Tanzenden Universität.

(2) Der Betrag zur Unterstützung der Sporttätigkeit wird von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und auf Grund der Entscheidung der studentischen Teilselbstverwaltung verwendet.

§ 29 (1)²⁰⁴ In den Bereich der kulturellen Tätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen kulturellen Tätigkeiten, die Organisierung von Veranstaltungen, Berufsberatung, sowie Lebensführungs-, Studien- und Mentalhygieneberatung.

(2) Über die Unterstützung der kulturellen Tätigkeit entscheidet die studentische Teilselbstverwaltung und sie berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Verwendung der Förderung.

Unterstützung der Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung und der Doktorandenselbstverwaltung der Universität

§ 30 (1)²⁰⁵ Die Studentische Selbstverwaltung und der Doktorandenselbstverwaltung der Universität (im Weiteren: StSV) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Universität und der Studentenwohnheime unentgeltlich nutzen, sofern sie dadurch die Universität und die Studentenwohnheime bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht hindert.

(2)²⁰⁶ Die Tätigkeit der StSV und der Doktorandenselbstverwaltung unterstützt der Staatshaushalt mit einem Normativbeitrag als Teil der für die Universität sichergestellten studentischen Normativzuwendung. Die Summe der Normative beträgt 0,5 – 0,5 % der studentischen Normative.

(3)²⁰⁷²⁰⁸ Die Studentische Selbstverwaltung der Universität schließt bis zum 31. Dezember des Vorjahres jeden Berichtsjahres ein Abkommen mit der Direktion für Bildung über die Finanzierung des Karrierebüros ab.

ZUWENDUNGEN MIT INTERNATIONALEM BEZUG Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen

§ 31²⁰⁹ (1) Das Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen kann auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung erworben werden.

(2) Die Stipendienausschreibung dient zur Unterstützung des Studiums

²⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

²⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

²⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

- a) von ungarischen Staatsangehörigen, die einer nationalen Minderheit angehören, in der Muttersprache – gemäß den Bestimmungen des mit dem betreffenden Land abgeschlossenen zweiseitigen internationalen Abkommens –,
- b) im Rahmen eines ausländischen Voll- oder Teilstudiums,
an einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung.

(3)²¹⁰²¹¹²¹² Die Stipendienausschreibung wird – unter den im Haushaltsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen – von dem/der für Bildung zuständigen Minister/in ausgeschrieben.

(4) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund der diesbezüglichen zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen und der Studienleistungen der Bewerber.

(5)²¹³ Der/die Minister/in für Bildung trifft auf Grund der in Abs. (4) festgelegten Prinzipien – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – eine Entscheidung über die Bewerbungen und benachrichtigt die Bewerber, im Falle eines/r Studierenden auch die Hochschuleinrichtung.

(6) Die Ausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und sowohl an alle Hochschuleinrichtungen als auch an die Landesminderheitenselbstverwaltung der betroffenen nationalen Minderheiten weitergeleitet. Die Bewerbungsfrist darf nicht früher als der 30. Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Stipendium von Studierenden, die an einem Teilstudium in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes teilnehmen

§ 32 (1) Wenn der/die Studierende der staatlich geförderten Ausbildung in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes an einem solchen Teilstudium teilnimmt, welches als Teil seines/ihres Universitätsstudiums angerechnet werden kann, kann der/die Studierende für die Zeit seines/ihres Auslandsstudiums ein Stipendium erhalten.

(2) Der/die Studierende ist in dem Fall berechtigt, dieses Stipendium zu erhalten, wenn er/sie sein/ihr Auslandsstudium mit dem schriftlichen Einverständnis der Universität begonnen hat. Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium im Rahmen der Grundausbildung durchführt, so kann er/sie das Stipendium in dem Fall erhalten, wenn er/sie bereits mindestens 60% der Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Jahresbetrag des Stipendiums kann nicht niedriger sein, als das Dreifache der studentischen Stipendienzuwendung. Die Universität legt in seinem Budget jährlich den Stipendienfond fest, der unter den Fakultäten den Studierendenzahlen entsprechend aufgeteilt wird.

(4) Über die Stipendienzuteilung muss auf dem Wege einer öffentlichen – im Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung ausgeschriebenen – Stipendienausschreibung der BSK entschieden werden, die auf der an der Fakultät üblichen Weise, und auf der Fakultätshomepage bekanntzugeben ist. Für das Einreichen der Bewerbungen sind den Studierenden von der Bekanntgabe an gerechnet mindestens 30 Tage sicherzustellen. Den Beschluss über die Stipendienzuweisung fasst auf Grund der Rangliste der BSK der/die Leiter/in der Fakultät.

²¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(5) Die Überweisung des Stipendiums wird von der Universität wenn möglich noch vor der Ausreise des/der Studierenden, aber spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausreise veranlasst.

(6) Der/die Leiter/in der Fakultät schließt mit dem/der Studierenden mit einer erfolgreichen Bewerbung ein Förderungsabkommen ab, in dem er/sie den Kreis der von dem/der Studierenden im Rahmen des Auslandsstudiums belegten Lehrfächer und deren Anrechnung festlegt. Im Falle eines gemäß dem mit dem/der Studierenden abgeschlossenen Abkommen erfolglosen Teilstudiums ist der/die Studierende verpflichtet die Hälfte der bezogenen Förderung zurückzuerstatten.

Die Förderung der Studien ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn

§ 33 (1)²¹⁴ ²¹⁵ Studierenden, die auf Grund eines zweiseitigen internationalen Abkommens an der Universität ein Studium durchführen – mit Ausnahme der am staatlich geförderten Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden – erteilt der/die für Bildung zuständige Minister/in ein Ministerialstipendium. Das gewährte Stipendium wird für die Dauer von 10 oder 12 Monaten zugewiesen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht

a)²¹⁶

- b) im Falle von Studierenden anderer Grund- und Masterausbildungen 34% des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegten studentischen Normative,
- c) im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums einem Zwölftel des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt für diesen Zweck festgelegten studentischen Normative.

(3) Das Ministerialstipendium zahlt die Universität aus.

(4)²¹⁷²¹⁸

(5)²¹⁹

(6)²²⁰ ²²¹ Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund eines internationalen Abkommens an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen der Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

§ 33/A²²² (1) Dem/der Studierenden, der/die unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fällt und an der Universität an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt – mit Ausnahme von

²¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Januar 2008..

²¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²¹⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²¹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

²²⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

²²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²²² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums – kann der/die Minister/in für Bildung ein Stipendium für die Dauer von 10 Monaten erteilen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht 15% der im Staatshaushaltsgesetz festgelegten studentischen Normative.

(3)²²³²²⁴ Der/die Studierende kann das Stipendium mittels einer Bewerbung erwerben.

(4) Die Stipendienausschreibung muss folgende Informationen enthalten:

- a) den Zweck des Stipendiums;
- b) den Kreis der zum Stipendium berechtigten Personen;
- c) die Rechte und Pflichten des/der Stipendiaten/in im Zusammenhang mit dem Stipendium;
- d) die entscheidungsberechtigte Person;
- e) die zur Abwicklung der Ausschreibung zuständige bzw. zum Vertragsschluss berechtigte Person;
- f) die Verpflichtungen des/der Stipendiaten/in in Bezug auf Datenlieferung und Verrechnung;
- g) die Benennung der Bewerbungsfristen (Einreichung, Beurteilung, Informierung), sowie deren Zeitpunkt und Ort;
- h) die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung.

(5) Für die Auszahlung des Stipendiums sind die Bestimmungen in § 33 anzuwenden.

(6)²²⁵ Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund des Begünstigungsgesetzes an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen in § 33, Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

§ 34²²⁶ ²²⁷ (1) Studierenden, die in Ungarn an einer gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen und keine ungarischen Staatsangehörigen sind – mit Ausnahme von Studierenden gemäß § 33, Abs. (1) –, kann der/die für Bildung zuständige Minister/in pro Studienjahr ein Ministerialstipendium gewähren. Für Drittstaatsangehörige, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens durch ein Ministerialstipendium unterstützt werden, gelten für den durch das Ministerialstipendium unterstützten Zeitraum die im Zusammenhang mit dem Stipendium des ungarischen Staates stehenden, im GNHB festgelegten Verpflichtungen nicht.

(2)²²⁸ Die Stipendienausschreibung erfolgt – in dem vom Gesetz über den Staatshaushalt bestimmten Rahmen – durch den/die für Bildung zuständige/n Minister/in.

(3) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund des zur Verfügung stehenden Budgetvoranschlags und der Studienleistung der Bewerber.

(4) Die Bewerbungen sind bei dem Studienreferat der betreffenden Fakultät einzureichen. Die BSK der Fakultäten bestimmen die Rangordnung der Bewerbungen und leiten diese an die in Abs. (2) bestimmte Organisation weiter. Der/die Minister/in für Bildung trifft die Entscheidung über die Bewerbungen –

²²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²²⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²²⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – auf Grund der Rangordnung und der in Abs. (3) festgelegten Prinzipien.

(5) Die Stipendienausschreibung wird von dem Ministerium für Humane Ressourcen auf seiner Webseite veröffentlicht und an alle Hochschuleinrichtungen weitergeleitet.

§ 34/A²²⁹(1) Das Ziel des Stipendium Hungaricum Programms (im Weiteren Förderungsprogramm) ist die überragende Förderung des Studiums von ausländischen Studierenden in ungarischen Hochschulausbildung.

(2) Die Abwicklung des Förderungsprogramms wird von der Tempus Gemeinnützige Stiftung durchgeführt.

(3) Die finanzielle Deckung des Förderungsprogramms ist im Haushalt des betroffenen Ministeriums beinhaltet.

(4) Der/die Geförderte werden für die Zeit des Förderungsvertrags durch folgende Zuwendungen gefördert:

- a) Befreiung von der Zahlung der Studiengebühren,
- b) Studienförderung gemäß den Gesetzen über die Feststellung der Höhe der Studienförderung von ungarischen Studierenden, die im Zeitpunkt der Unterschrift des Förderungsvertrags in Kraft sind,
- c) Unterkunft im Studentenwohnheim oder Wohnunterstützung,
- d) freie Nutzung der Dienste der Bibliothek,
- e) sie haben Recht auf Gesundheitsdienste beschrieben im Gesetz LXXX § 16 (1) Punkt i) aus dem Jahre 1997 über die Berechtigten auf Sozial- und privaten Rentenversicherung; bzw. bei Anspruchnahme von fremdsprachlichen Gesundheitsdiensten auf Begleichung der eventuell vorgekommenen und gerechtfertigten Kosten oder auf Gesundheitsversicherung für fremdsprachliche Versorgung.

(5) Der/die Geförderte muss mit der Universität einen Studienförderungsvertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Studienförderung bestimmt.

(6) Der Förderungsvertrag muss folgendes enthalten:

- a) die Ausbildungsdauer für das betroffene Fach bestimmt durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. die Dauer der Vorbereitungsstudien bestimmt durch § 80 (2) Punkt d) des ungarischen Hochschulgesetzes;
- b) der monatliche Betrag der Studienförderung und dessen Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsweise;
- c) das Verfahren der Übernahme in ein anderes Hochschulinstitut;
- d) die Einwilligung in die Datenverarbeitung;
- e) die Voraussetzung, dass der Studienförderungsvertrag an dem Zeitpunkt in Kraft tritt, wo der / die Studierende gefördertes studentisches Rechtsverhältnis zu Stande bringt;
- f) die Regelung in Bezug auf ruhendes Studiums.

(7) Der Studienförderungsvertrag darf mit Einstimmung der Parteien modifiziert werden.

(8) Der Studienförderungsvertrag wird – mit Ausnahme bestimmt durch § 59 (1) Punkt a) des ungarischen Hochschulgesetzes – entfallen, wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt.

(9) Der/die Geförderte ist gemäß dem Studienförderungsvertrag verpflichtet, mit der Universität studentisches Rechtsverhältnis zu Stande zu bringen, und es für den Zeitraum der Auszahlung der Studienförderung aufrecht zu erhalten.

(10) Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Geförderten entfällt, kann die Studienförderung für ihn/sie nicht mehr ausgezahlt werden. Wenn der/die Geförderte sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis ruhen lässt, kann für ihn/sie die Studienförderung während dieser Periode nicht ausgezahlt werden.

Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Unterkunft in einem Studentenwohnheim, sowie der Wohnförderung

²²⁹ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

§ 35²³⁰ (1) Die Studentenwohnheime sichern den mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehenden Personen in den Vorlesungs- und Prüfungszeiten der Universität bzw. im Zeitraum zur Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie in den Studienplänen bestimmten Studienanforderungen eine Unterkunft.

(2)²³¹ Die Unterkunft in einem Studentenwohnheim kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die detaillierten Regelungen des Aufnahmeverfahrens von Wohnheime wird in Anlage 3. der Regelung bestimmt. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(3)²³² Eine Bewerbung können alle einreichen, die eine Zulassung zum Studium an der Universität erhalten haben, die zum Studium an der Universität mit Quereinstieg übernommen wurden, die mit der Universität über gaststudentisches Rechtsverhältnis verfügen, bzw. die mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehen (im Weiteren: Studierende), unabhängig davon, für welches Studienfach in welcher Arbeitsordnung der Aufnahme oder Quereinstiegsantrag eingereicht wurde, bzw. in welchem Studienfach, in welcher Arbeitsordnung das gaststudentische oder studentische Rechtsverhältnis zustande gekommen ist.

(4)²³³²³⁴ Die Bewerbung ist auf der von der Fachkommission der StSV in der Ausschreibung bestimmten Weise und bis zur von denen festgelegten Frist einzureichen. Die Abgabefrist der Bewerbung kann nicht früher als 15 Tage nach der Veröffentlichung sein.

(5)²³⁵

(6)²³⁶²³⁷ Die Fachkommission der StSV beurteilt die Bewerbungen innerhalb von 15 Tagen nach Abgabefrist und legt die Namensliste der zugelassenen Studierenden in ihrem Beschluss fest. Über die Beurteilung der Bewerbungen werden die Bewerber, die eine Unterkunft im Studentenwohnheim erhalten haben auf Grund der vom ZSB zur Verfügung gestellten Erreichbarkeiten von der Fachkommission der StSV elektronisch, die Bewerber, die keine Unterkunft erhalten haben, schriftlich informiert. Im Bescheid ist die Berufungsfrist zu bestimmen.

(7)²³⁸

²³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²³⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²³⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²³⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

(8)²³⁹ Zur Unterbringung von Studierenden im Studentenwohnheim, die laut Absatz (6) keine Unterkunft erhalten haben, macht der/die fachliche Vizepräsident/in der Studentischen Selbstverwaltung der Universität den Selbstverwaltungen der Komitate und Ortschaften einen Vorschlag.

(9) Die Studentische Selbstverwaltung der Universität informiert die Studierenden über die Entscheidung der Selbstverwaltungen unter Mitwirkung der ZSB.

§ 36²⁴⁰²⁴¹ (1) Gegen den Beschluss bzw. das Verfahren der Fachkommission der StSV kann der/die Studierende bis zu der im Beschluss über die Beurteilung der Bewerbung festgelegten Frist bei der Studienkommission Zweiter Instanz Berufung einlegen. Der Berufungsantrag ist bei der Fachkommission der STSV einzureichen.

(2)²⁴² Die Fachkommission der StSV bereitet die Berufungsanträge aus fachlicher Hinsicht vor und übergibt diese der in zweiter Instanz verfahrenden Studienkommission Zweiter Instanz. Die Berufungen sind dem Treffen der Billigkeitsentscheidungen des Rektors über die Anträge auf Studentenwohnheimunterkunft folgend zu beurteilen.

(3)

(4)²⁴³ Außer den Bestimmungen in Abs. (1) kann der/die Studierende bei dem/der Rektor/in im Antrag innerhalb der Frist eingereichte bestimmt für solche Anträge die Abänderung des Beschlusses erster Instanz und seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim auch aus Billigkeitsgründen beantragen. Die übertragene Billigkeitsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden.

(5) Sofern nach Beurteilung der Anträge immer noch freie Wohnheimplätze zur Verfügung stehen, so werden diese von der Fachkommission der StSV auf Grund der von ihr geführten zentralen Warteliste aufgefüllt. Die Art und die Voraussetzungen der Anmeldung für die Warteliste werden von der Fachkommission der StSV festgelegt und veröffentlicht.

§ 37 (1)²⁴⁴ Die Aufnahmeregelungen der von den Fakultäten oder der Universität gegründeten fachgebundenen Wohnheimen (Wohnheime für Studenten bestimmter Studienfächer) legt die Organisations- und Funktionssatzung des betreffenden fachgebundenen Wohnheims fest. Die Namen der vom Fachstudentenwohnheim für das kommende Semester aufgenommenen Studierenden müssen dem/der für Fachaufgaben zuständigen Vizepräsidenten/in der StSV bis zum 1. August zugeschickt werden. Die nicht besetzten Wohnheimplätze werden auf die zentrale Warteliste gesetzt.

(2)²⁴⁵

(3) Die Förderung der Wohnverhältnisse erfolgt im Rahmen der Studienförderung.

²³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁴⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

§ 38 (1)²⁴⁶²⁴⁷ Bei der Beurteilung der Bewerbungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) die sozialen Umstände,
- b) die Studienleistungen,
- c) die Gemeindearbeit,
- d) die Arbeitsordnung der Ausbildung,
- e) die Befreiung gemäß § 54, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung,
- f) die Befreiung gemäß Abs. (1) des 41. des GNBH.

(2)²⁴⁸ Bei der Beurteilung der Anträge auf einen Wohnheimplatz ist jene/r sozial benachteiligte/r Studierende/r zu bevorzugen, der/die ohne seine/ihrer Unterbringung in einem Studentenwohnheim sein/ihr Hochschulstudium nicht beginnen bzw. fortsetzen kann.

(3)²⁴⁹ Studierende, die in Ungarn an einem staatlich geförderten Grund- und Masterstudium, sowie Promotionsstudium teilnehmen, keine ungarischen Staatsangehörigen sind und im Falle derer dies von einem zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen vorgeschrieben wird, sind berechtigt jährlich für die Dauer von 12 Monaten in einem Studentenwohnheim untergebracht zu werden. Studierende, die keine ungarischen Staatsangehörigen sind und auf Grund eines zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommens in Ungarn an einer selbstfinanzierten Ausbildung teilnehmen, sind jährlich für die Dauer von 12 Monaten berechtigt, eine Unterkunft im Studentenwohnheim in Anspruch zu nehmen, deren Gebühr sie von ihrem Ministerialstipendium entrichten.

(4)²⁵⁰²⁵¹ Im Verlauf der Beurteilung der Bewerbungen bewertet die Fachkommission der StSV die Bewerbungen auf Grund der Verfahrensordnung über die Aufnahme in Wohnheime und ordnet diese auf Grund der Beurteilungen in eine Rangliste. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(5)²⁵²

(6) Die Einteilung der Studierenden für die Wohnheimplätze der einzelnen Studentenwohnheime auf Grund der endgültigen Namensliste der zugelassenen Studierenden ist die Aufgabe der Studentenkommissionen der Studentenwohnheime.

(7)²⁵³²⁵⁴²⁵⁵ Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Koordinierung des Aufnahmeverfahrens der Studentenwohnheime bzw. mit der Verteilung der Wohnheimplätze erfüllt die Fachkommission der StSV.

Unterbringung im Studentenwohnheim

²⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁴⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016. Geltend ab dem 26. Mai 2016.

²⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁵¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

²⁵² Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016. Geltend ab dem 26. Mai 2016.

²⁵³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2008 angenommene Änderung.

²⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Februar 2012.

²⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

§ 39 (1) Die Wohnheimplätze sind nach ihrem Komfortgrad in eine vierstufige Skala einzurichten.

(2) Bei der Einteilung nach Komfortgrad sind in erster Linie der Zustand des Gebäudes, die Ausstattung mit Bad/Dusche/WC, sowie die Zahl der in einem Zimmer untergebrachten Personen zu berücksichtigen.

(3)²⁵⁶ Über die Einstufung der einzelnen Wohnheimplätze verfügt ein zwischen dem/der Kanzler/in, dem/der Rektor/in und der studentischen Selbstverwaltung bis zum 30. Mai vor dem Studienjahrbeginn abzuschließendes Abkommen folgendermaßen:

- a) ausschließlich in Kategorie 1 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem ein Gemeinschaftsbad vorhanden ist, in einem Zimmer 3 oder mehr Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren nicht renoviert wurde;
- b) in Kategorie 2 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- c) in Kategorie 3 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört und in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- d) in Kategorie 4 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu je zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört, in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren renoviert wurde.

(4) Bei der Anwendung der Absätze (1)-(3) sind unter Renovierung diejenigen Investitionen zu verstehen, die im Vergleich zum Gesamtwert des Studentenwohnheims mit einem beträchtlichen Kostenaufwand zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen beiträgt, mit Ausnahme von Aufwendungen zwecks Instandhaltung.

(5) Dem/der Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist, ist auf seinen/ihren Antrag ein Wohnheimplatz sicherzustellen, sofern er/sie vor dem 1. August 2007 im Studentenwohnheim untergebracht war.

(6)²⁵⁷ Während des Ruhens seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende nicht berechtigt, im Studentenwohnheim untergebracht zu werden.

Studentischer Arbeitsentgelt

§ 40²⁵⁸ (1)²⁵⁹ Der/die Studierende kann nur in dem Fall gegen studentischem Arbeitsentgelt beschäftigt sein, wenn mit ihm/ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, dessen Form von Kanzlei festgelegt (und auf der Webseite der Universität veröffentlicht) wurde. Für die Beschäftigung des/der auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrags arbeitenden Studierenden sind – sofern die Regierung keine für den/die Studierende/n günstigeren Bedingungen festlegt – die Verfügungen des Gesetzes über das Arbeitsgesetzbuch Nr. I aus dem Jahre 2012 (im Weiteren: Arbeitsgesetzbuch) entsprechend anzuwenden. Der/die Studierende kann auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrages in folgenden Fällen arbeiten:

²⁵⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁵⁷ Eingeblaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

- a) an der Universität, bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation oder an einem externen Praktikumsort im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung im Rahmen eines Fachpraktikums oder einer praktischen Ausbildung,
- b) nicht unmittelbar an das Ausbildungsprogramm knüpfend an der Universität oder bei einer von der Universität gegründeten Wirtschaftsorganisation.

(2)²⁶⁰ Mit den Verpflichtungen aus dem studentischen Rechtsverhältnis hängt auch die Arbeit zusammen, bei der der/die Studierende des Promotionsstudiums an der Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität teilnimmt. Die Arbeitstätigkeit erfolgt auf Grund eines Doktorandenvertrags. Der/die Studierende des Promotionsstudiums, der/die sein/ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen hat, kann im Rahmen seiner/ihrer Studienverpflichtungen für die Dauer von 20% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit im Rahmen der wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit der Universität zur Arbeit verpflichtet werden. Die Zeit der auf dieser Weise verrichteten Arbeit gemeinsam mit der im Rahmen der an der Universität verbrachten obligatorischen wissenschaftlichen Tätigkeit darf – im Durchschnitt eines Semesters – 50% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Die Einteilung der Arbeitszeit des/der Studierenden des Promotionsstudiums ist so festzulegen, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Teilnahme an den Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung nachgehen kann. Auf Grund des Doktorandenvertrags wird ein studentisches Arbeitsentgelt ausgezahlt, dessen Monatsbetrag – im Falle einer 50% der Gesamtarbeitszeit entsprechenden Beschäftigung – nicht weniger als der allfällig vorgeschriebene Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) sein darf, im Falle einer davon abweichenden Beschäftigungsduer dessen zeitproportionaler Teil. Auf die Behandlung von Streitfragen aus dem Doktorandenvertrag sind die Vorschriften bezüglich der Lösung von Arbeitskonflikten anzuwenden.

(3) Dem/der Studierenden

- a)²⁶¹ kann in dem in § 40, Abs. (1), Punkt a) beschriebenen Fall ein Arbeitsentgelt gezahlt werden bzw. ist ihm/ihr im Falle eines mindestens 6 Wochen langen, zusammenhängenden Praktikums oder einer praktischen Ausbildung als Teil einer dualen Ausbildung ein Arbeitsentgelt zu zahlen, der mindestens wöchentlich 15% des Betrags des vorgeschriebenen Mindestbetrags des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht. Der Entgelt wird – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – von der Fachpraktikumsstelle gezahlt.
- b) ist in dem in § 40, Abs. (1), Punkt b) beschriebenen Fall gemäß dem Abkommen der Parteien ein Arbeitsentgelt zu zahlen, gegen den das Eigentumsrecht der im Rahmen dieses Rechtverhältnisses zustande gebrachten Dinge bzw. die an geistige Schöpfungen knüpfenden Vermögensrechte – in Ermangelung eines abweichend verfügenden Abkommens – mit ihrer Übergabe auf die Universität bzw. auf die von der Universität gegründete Wirtschaftsorganisation übertragen werden.

(4)²⁶² Das – gemäß Abs. (1), Punkt a) – im Rahmen des Ausbildungsprogramms bzw. als Teil der Ausbildung organisierte Fachpraktikum kann bei einer Staatshaushaltsorganisation auch ohne studentischen Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt stattfinden. Auch in diesem Fall stehen dem/der Studierenden alle Rechte zu, die das Arbeitsgesetzbuch den Arbeitnehmern sicherstellt. Mit dem/der an der praktischen Ausbildung teilnehmenden Studierenden ist mit Rücksicht auf diese Tätigkeit mit den von der Regierung festgelegten Bedingungen ein Abkommen abzuschließen. Diese Bestimmungen sind in Bezug auf Studierende anzuwenden, die im September 2012 zum Studium in der ersten, sowie weiteren Jahrgangsstufen einer Grund- bzw. Masterausbildung, nicht geteilten Ausbildung, Hochschul-Fachausbildung, Fachausbildung im Hochschulsystem, fachgerichteten Fortbildung zugelassen wurden, vorausgesetzt, die Absolvierung des Fachpraktikums erfolgt nach dem 1. Januar 2013.

²⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2016.

²⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

Allgemeine Regeln der Auszahlung finanzieller Zuwendungen

§ 41 (1)²⁶³ Unter den Rechtstiteln in § 11, Punkte a)-g) können dem/der berechtigten Studierenden Zuwendungen ausschließlich in Form einer finanziellen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

(2)²⁶⁴²⁶⁵²⁶⁶ Die in § 11, Punkte aa)-ab), ba), bc)-bf), c)-e) festgelegten Stipendien sind dem/der Studierenden – sofern die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügt – monatlich auszuzahlen. Die Universität ist verpflichtet die Überweisung dieser Zuwendungen an das kontoführende Kreditinstitut – mit Ausnahme des ersten Monats des Studienjahres – spätestens bis zum 10. Tag des Berichtsmonats zu veranlassen. Der Auszahlungszeitplan des Studienjahres wird zwei Wochen vor Beginn des Studienjahres von dem/der Leiter/in des ZSB angefertigt.

(3)²⁶⁷²⁶⁸²⁶⁹²⁷⁰ Gemäß der Zeiteinteilung in Abs. (2) leitet der Beschluss fassende Organ den Beschluss über die studentischen Zuwendungen an die ZSB weiter, zwecks Veranlassung der Auszahlung der Stipendien.

(4)²⁷¹²⁷²²⁷³ Das ZSB ist verpflichtet bis zum 10. Tag jeden Monats die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen zu veranlassen. Die für die Monate September und Oktober fälligen Zuwendungen sind am 10. Oktober bzw. am 10. März fällig. Die einer Person zugesprochene Zuwendung muss auch in dem Fall ausgezahlt werden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Auszahlung über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

(5)²⁷⁴ Die Auszahlung der Stipendien und Zuwendungen erfolgt mit der Überweisung der betreffenden Zuwendung auf das von dem/der Studierenden angegebene Bankkonto.

(6)²⁷⁵ Sofern der/die Studierende seine Kontonummer oder Steuernummer nicht oder falsch angibt, so kann ihm/ihr die Zuwendung nicht ausgezahlt werden bzw. hat er/sie die Konsequenzen der falschen Datenlieferung zu tragen.

²⁶³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²⁶⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁶⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

²⁶⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁶⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

²⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

²⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

²⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁷⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

(7)²⁷⁶ Der/die Direktor/in für Ausbildung informiert die Studentische Selbstverwaltung der Universität monatlich schriftlich über die Verwendung der Rahmenbeträge der Einrichtung. Die studentischen Teilselbstverwaltungen können sich über die Verwendung des Rahmenbetrags der jeweiligen Fakultäten monatlich informieren.

KAPITEL 3 **Die Umstufung zwischen der staatlich geförderten und der gebührenpflichtigen** **Ausbildungsform**

§ 42²⁷⁷ (1)²⁷⁸²⁷⁹ a) Wenn das Studienreferat über den/die Studierende/n, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2007/2008 aber noch vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und staatlich oder in mit (Teil)Stipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, feststellt, dass er/sie mindestens 50% der im empfohlenen Kurrikulum vorgeschriebenen Kreditpunkte in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war – die Anordnungen des Absatzes (6) berücksichtigt – nicht erreicht hat, kann er/sie sein/ihr Studium nur in gebührenpflichtiger bzw. selbstfinanzierender Form weiterführen. Das 50% der im empfohlenen Kurrikulum vorgeschriebenen Kreditpunkte muss auf volle Zahl gerundet, bei 0,5 Endung nach oben gerundet festgestellt werden.

b) Wenn das Studienreferat über den/die Studierende/n, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und in mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, feststellt, dass er/sie in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war und wo er/sie an keine von der Universität genehmigte Teilausbildung in einem EWG Staat teilgenommen hat, die in seine/ihre Studien an der Universität mitberechnet werden kann, mindestens 18 Kreditpunkte erworben hat, oder (bei Umstufung im Sommer 2017) den gewichteten Durchschnitt vorgeschrieben für das Ausbildungsgebiet seines/ihres Faches in der Anlage 9. Dieser Regelung nicht erreicht hat, wird er/sie vom/von der Studienreferatsleiter/in in selbstfinanzierende Ausbildungsform umgestuft. Der gewichtete Durchschnittswert für das Ausbildungsgebiet des Faches wird in Anlage 9. bestimmt.

(2)²⁸⁰²⁸¹ Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 aber noch vor dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen hat und in mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studiert, muss in selbstfinanzierende Ausbildungsform umgestuft werden, wenn er/sie in den letzten zwei Semestern, wo sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht pausiert war über den von der Fakultät des/der Studierenden für das bestimmte Fach vorgeschriebenen, im Absatz (7) genannten gewichteten Durchschnitt nicht verfügt.

(3) Den Bestimmungen in §§ 7-8 der vorliegenden Verordnung entsprechend werden Studierende, die die für die Ausbildung zur Verfügung stehende maximale Förderungszeit bzw. die für den Erwerb des betreffenden Diploms beanspruchbare Förderungszeit überschreiten in die gebührenpflichtige bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 beginnen – selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft.

²⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁷⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁸¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(4)²⁸²²⁸³²⁸⁴ ²⁸⁵Im Falle von Absätzen (1) und (2) ist die Entscheidung über die Umstufung pro akademisches Jahr nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber spätestens bis zum 31. Juli zu treffen. Im Falle von Absatz (3) ist diese Entscheidung pro Semester nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber nach dem Wintersemester spätestens bis zum 1. März, nach dem Sommersemester spätestens bis zum 30. September zu treffen. Wenn die Information, die die Umstufung erforderlich macht, wird von der beschlussfassenden Person erst nach dem 1. März oder 30. September zur Kenntnis gebracht, kann der im Absatz (3) bestimmte Umstufungsbeschluss auch nach dem 1. März bzw. dem 30. September erfasst werden. Bzgl. des Umstufungsverfahrens des akademischen Jahres 2015/2016 müssen die am 17. Dezember 2015. angenommenen Abänderungen der STPO angewendet werden, also kann wegen der obligatorisch vorgeschriebenen Kreditpunkte und des Studiumsdurchschnittes kein/e Studierende/r für das akademische Jahr 2016/2017 umgestuft werden.

(5)²⁸⁶ Der Beschluss über die Umstufung wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Die Entscheidung wird auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens von dem ZSB vorbereitet.

(6)²⁸⁷²⁸⁸²⁸⁹ Die Anordnungen der Absätze (1), (2), und (5) müssen im Promotionsstudium nicht angewandt werden. Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) und in Absatz (2) müssen die Studierenden, die an der Universität höchstens in einer Ausbildungsperiode studiert haben, des Weiteren diejenigen, die ihr Semester wegen Krankheit, Geburt, oder aus anderen nicht aus der Schuld des/der Studierenden resultierenden Gründen nicht beenden konnten, nicht berücksichtigt werden. Die Nicht-Beendigung des Semesters bedeutet in diesem Absatz – abgesehen von Ausnahmefällen – die Leistung keines Faches bzw. Kurses im gegebenen Semester. Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) und in Absatz (2) müssen die Studierenden, die in mindestens einem der bei der Umstufung berücksichtigten Semester mit einem Stipendium (Erasmus, Ceepus usw.) in einem ausländischen hochschulischen Institut studiert haben oder dort an einem Praktikum teilgenommen haben, nicht berücksichtigt werden. Bei der laut Punkt a) des Absatzes (1) getroffenen Umstufungsentscheidung müssen keine Studierenden, bei denen ein oder beide bei der Umstufung eingerechnete Semester über die Ausbildungszeit ausgelaufen ist, berücksichtigt werden.

(7) ²⁹⁰ Die gewichteten Durchschnittswerte bestimmt in Absatz (2) sind folgende:

- a) Fakultät für Jurawissenschaften: 2,00
- b) Medizinische Fakultät: 2,00
- c) Fakultät für Humanitätswissenschaften: 2,20
- d) Fakultät für Gesundheitswissenschaften: 2,00
- e) Fakultät für Pharmazie: 2,00

²⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

²⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

²⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁸⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

²⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

²⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

²⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

- f) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften: englischsprachige Grund- und Masterausbildung: 2,10, andere Fachausbildungen: 2,30
- g) Fakultät für Kulturwissenschaften, Lehramtsausbildung, und Landesentwicklung: 2,00
- h) Fakultät für Kunst: 2,75
- i) Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik: 2,00
- j) Fakultät für Naturwissenschaften: 2,10

(8)²⁹¹ Die Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) und in Absatz (2) muss für jedes Fach getroffen werden. Wenn die Ausbildung an der Universität in verschiedenen Ausbildungsstandorten läuft, muss die Entscheidung für jedes Fach und für jedes Standort getroffen werden.

(9)²⁹² Die durch Kreditanrechnung anerkannten Kreditpunkte in einem bestimmten Semester müssen als erworbene Kreditpunkte bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt b) des Absatzes (1) über den Erwerb oder Nicht-Erwerb von 18 Kreditpunkten pro Semester bzw. den Erwerb von insgesamt 36 Kreditpunkten miteingerechnet werden. Bei der Einrechnung kann das Studienreferat der Fakultät auch überprüfen, zu welchem Semester laut Kurrikulum das Fach gehört, für das der/die Studierende die Kreditpunkte anrechnen ließ, und bei der Umstufungsentscheidung rechnet es nur diejenige anerkannten Fächern mit ein, die laut Kurrikulum des/der Studierenden zu dem Semester gehören, die das Studienreferat bei der Umstufungsentscheidung prüft.

(10)²⁹³ Bei der Umstufungsentscheidung bestimmt im Punkt a) des Absatzes (1) müssen die durch Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte auch mit einberechnet werden. Die Einberechnung kann auch auf der Weise geschehen, dass das Studienreferat der Fakultät untersucht, zu welchem Semester des empfohlenen Kurrikulums des/der Studierenden das anerkannte Fach gehört, und es berücksichtigt bei der Umstufungsentscheidung nur die anerkannten Fächer, die laut empfohlenen Kurrikulum des/der Studierenden zu den bei der Umstufung berücksichtigten Semestern gehören.

(11)²⁹⁴ Der/die staatlich geförderte Studierende kann sein/ihr Studium ab dem folgenden Semester auf eigenen Wunsch in gebührenpflichtiger, der/die mit dem Stipendium bzw. Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende auf eigenen Wunsch in selbstfinanzierter Form fortsetzen, sofern sein/ihr diesbezüglicher Antrag 30 Tage vor Beginn des Semesters im Studienreferat der betreffenden Fakultät eingereicht wird. Der/die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende bzw. der/die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende hat im Antrag oder in einem mit seinem/ihrem Antrag gleichzeitig eingereichten Dokument eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie seine/ihrre Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zurückzieht. Der Beschluss über die Umstufung auf eigenen Wunsch wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Der/die umgestufte Studierende kann danach seine/ihrre Übernahme zu einem frei gewordenen Platz der staatlich geförderten, bzw. mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungen auf die gleiche Weise, wie die anderen Studierende der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungen der Universität beantragen.

(12) Der/die in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestufte Studierende und die Universität schließen ein den Verfügungen von § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechendes studentisches Ausbildungsvertrag ab (im Weiteren sind Studiengebührenvertrag und studentisches

²⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁹² Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²⁹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

Ausbildungsvertrag gemeinsam: Studiengebührenvertrag). Der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden ist identisch mit dem Betrag der im Studienjahr nach der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, im dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Fach zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind. Wenn die Umstufung des/der Studierenden im ersten Studienjahr seines/ihres im betreffenden Fach begonnenen Studiums erfolgt, sowie der/die Studierende mit Gültigkeit ab dem zweiten Semester des jeweiligen Studienjahres zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung umgestuft wird, ist der Betrag der Anfangsstudiengebühr bzw. des Anfangsfinanzierungsbeitrags des/der umgestuften Studierenden identisch mit dem Betrag der im Studienjahr der Umstufung gültigen Studiengebühren bzw. Finanzierungsbeitrags von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, im dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umgestuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Studienfach zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung zugelassen worden sind.

§ 43²⁹⁵ (1)²⁹⁶²⁹⁷²⁹⁸ Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die staatlich geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendet wird, oder sie ihr Studium aus jeglichem Grund in der gebührenpflichtigen Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze jedes Semester Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung des gleichen Ausbildungsfaches mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird. Die Entscheidungen beschrieben in diesem Absatz können jährlich einmal, oder per Semester einmal, also zweimal pro akademisches Jahr während des Füllungsverfahrens von leer gewordenen staatlich finanzierten Studienplätzen getroffen werden. Die leer gewordenen aber beim Umstufungsverfahren nicht zugeteilten staatlich finanzierten Studienplätze können bei jedem späteren Umstufungsverfahren von staatlich finanzierten Studienplätzen zugeteilt werden. Der/die umgestufte Studierende kann als Folge der Umstufung – mit Einhalten der Regelungen über die geförderte Zeit – so lange sein/ihr Studium in staatlich geförderter Form weiterführen, wie es für den/die Studierende/n, für dessen/deren Studienplatz er/sie umgestuft worden ist, noch möglich war.

(2)²⁹⁹³⁰⁰ Auf die frei gewordenen Studienplätze der staatlich geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die

- a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindexes erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
- b) summler korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der staatlich geförderten Studierenden. Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

²⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

²⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

²⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

³⁰⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

(3)³⁰¹ Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die staatlich geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

- a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler staatlich geförderter Studierender im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutoriums beendigt wurde,
- b) wie viele solche staatlich geförderte Studierende es gibt, die in die gebührenpflichtige Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,
- c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester im betreffenden Studienfach alle gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehenden staatlich geförderten Semester in Anspruch genommen haben.

(4)³⁰²³⁰³ Der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, dessen/deren in Anspruch genommene staatlich geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von Studierenden mit Behinderung gemäß § 2, Abs. (15) StPO um vier – überschreitet, bzw. der/die seine/ihrer zur Verfügung stehende volle geförderte Zeit in Anspruch genommen hat, kann nicht in die staatlich geförderte Ausbildungsform umgestuft werden.

(5)³⁰⁴³⁰⁵ Den Beschluss über die Umstufung aus der gebührenpflichtiger Ausbildungsform in die staatlich geförderte Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem Dekan gefasst.

(6)³⁰⁶³⁰⁷³⁰⁸³⁰⁹ Wenn das studentische Rechtsverhältnis des / der für die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung seines / ihres Studiums beendigt wird, oder er/sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzt, kann sein/ ihr Studienplatz – auf gezielt auf diesen Fall innerhalb von der Fakultät des/der Studierenden bestimmten Frist eingereichten Antrag ein/e Studierende/r der selbstfinanzierten Ausbildung oder ein / eine mit Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierte Studierende/r desselben Studienfachs zugeteilt werden. Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihres Studiums beendigt wird, oder sie ihr Studium in der selbstfinanzierten Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze – sofern es an der Fakultät möglich ist – jedes Semester Studierenden der selbstfinanzierten Ausbildung desselben Studienfachs mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist gestellt wird. Solche Entscheidungen werden jährlich einmal oder per Semester einmal, also zweimal pro akademisches Jahr während des Füllungsverfahrens von leer gewordenen mit dem Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen

³⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁰² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁰⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁰⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Staates geförderten Studienplätzen getroffen werden. Die leer gewordenen aber beim Umstufungsverfahren nicht zugeteilten mit Stipendium des ungarischen Staates oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplätze können bei jedem späteren Umstufungsverfahren von mit Stipendium des ungarischen Staates oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Studienplätzen zugeteilt werden. Der/die umgestufte Studierende kann als Folge der Umstufung mit Rücksicht auf die zu seiner/ihrer Verfügung stehende Förderungszeit, auf die von ihm/ihr zum Erwerb des Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit, bzw. auf die für ihn/sie geltenden Umstufungsregelungen in mit Stipendium des ungarischen Staates bzw. mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildung studieren.

- (7)³¹⁰³¹¹ Auf die frei gewordenen Studienplätze der mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung kann der/die Studierende umgestuft werden, der/die
- a) in seinen/ihren letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindexes erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
 - b) summiert korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der mit dem (Teil-) Stipendium des ungarischen Staates geförderten Studierenden.

Der Dekan der Fakultät kann während des Umstufungsverfahrens im betroffenen Ausbildungsfach im Interesse der vollständigsten Auffüllung der leer gewordenen Studienplätze von der Bedingung beschrieben unter b) absehen, bzw. er kann ein niedrigeres Prozent als im Punkt a) beschrieben als Bedingung zur Leistung des Kreditpunkterwerbs angeben.

- (8)³¹² Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,
- a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderter Studierender akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach vor dem Erwerb des Absolutoriums beendigt wurde,
 - b) wie viele solche mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates geförderte Studierende es gibt, die in die selbstfinanzierende Ausbildungsform im betreffenden akademischen Jahr im gegebenen Ausbildungsfach umgestuft wurden,
 - c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester die gemäß § 8, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung für den Erwerb des betreffenden Diploms zur Verfügung stehende Förderungszeit in Anspruch genommen haben.

- (9)³¹³³¹⁴ Der/die Studierende der selbstfinanzierenden Ausbildung oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates, dessen/deren im betreffenden Studienfach bereits in Anspruch genommene staatlich geförderte, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle von in § 2, Punkt 15 StPO definierten Studierenden mit Behinderung um vier – überschreitet, kann nicht in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderte

³¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

³¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Ausbildungsform umgestuft werden; desgleichen der / die Studierende mit Teilstipendium des ungarischen Staates mit den gleichen Bedingungen kann nicht in die selbstfinanzierte Ausbildung umgestuft werden.

(10)³¹⁵ Der Beschluss über die Umstufung aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, aus der selbstfinanzierenden Ausbildungsform in die mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform, und aus der mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform in die mit Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem/der Dekan/in gefasst.

(11)³¹⁶³¹⁷³¹⁸ Der/die zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungsform umgestufte Studierende hat spätestens in der Registrierungszeit des auf die Umstufungsentscheidung folgenden Semesters, bzw. wenn ihm/ihr die nachträgliche Rückmeldung genehmigt wurde, spätestens am Tag seiner/ihrer nachträglichen Rückmeldung eine Erklärung darüber abzugeben, dass er/sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung akzeptiert. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Akzeptierung der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, verliert der Umstufungsbeschluss seine Rechtskraft und der/die Studierenden kann sein/ihr Studium auch im Weiteren in selbstfinanzierter Form oder mit Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter Ausbildungsform fortsetzen.

(12)³¹⁹ Selbstfinanzierende Studierende können die Umstufung nur auf mit Stipendium oder Teilstipendium des ungarischen Staates geförderte Ausbildungsform beantragen, Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung können die Umstufung nur auf staatlich geförderte Ausbildungsform beantragen.

KAPITEL 4 **Von Studierenden zu entrichtende Gebühren und Erstattungen**

§ 44³²⁰ (1)³²¹ Studierende der staatlich geförderten Ausbildung können gemäß vorliegender Verordnung zur Entrichtung von Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren verpflichtet werden.

(2) Studierende der nicht staatlich geförderten Ausbildung sind verpflichtet, auf Grund der vorliegenden Verordnung für die in § 81, Absätze (1)-(2) GNHB festgelegten, kostenlos in Anspruch nehmbar Dienstleistungen Studiengebühr bzw. – sofern sie das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben – Finanzierungsbeitrag, für die in § 82, Absätze (1)-(2) Festgelegten Erstattungs- bzw. Dienstleistungsgebühr zu bezahlen.

³¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³¹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen. Geltend ab dem 8. Mai 2008.

(3) Studierende der staatlich geförderten und mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung können nicht zur Entrichtung einer Studiengebühr bzw. eines Finanzierungsbeitrags verpflichtet werden.

(4) Die Fakultät kann nur auf Grund der in vorliegender Verordnung festgelegten Rechtstitel, sowie gemäß der in vorliegender Verordnung festgelegten Bestimmungen Gebühren festlegen.

Fremdsprachenbeitrag³²²

§ 44/A (1) Sofern das Informationsbuch zur Hochschulzulassung in Bezug auf ein betreffendes Studienfach die Zahlung eines Fremdsprachenbeitrags vorschreibt, kann der/die betreffende Studierende verpflichtet werden, in Bezug auf sein/ihr im betreffenden Studienfach absolviertes Studium den vom Fakultätsrat der für das betreffende Studienfach zuständigen Fakultät festgelegten Fremdsprachenbeitrag in der im Informationsbuch zur Hochschulzulassung festgelegten Höhe zu entrichten.

(2) Die Art und Frist der Entrichtung des Fremdsprachenbeitrags, sowie die Regeln in Bezug auf eventuelle Ermäßigungen, ist die für das betreffende Studienfach zuständige Fakultät berechtigt, festzulegen.

Detaillierte Regeln der Entrichtung des Studienbeitrags [zu § 125/A, Abs. (5) GHB]³²³

§ 45

§ 46

Studiengebühr

§ 47 (1)³²⁴³²⁵ Die Fakultät legt – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über die Kalkulierung des Finanzierungsbeitrags der Universität – die Höhe der Studiengebühr bzw. des Finanzierungsbeitrags (im Weiteren die Studiengebühr und der Finanzierungsbeitrag gemeinsam: Studiengebühr) fest und verfügt über eventuelle im Laufe des Studiums sichergestellte Zuwendungen, sowie über die teilweise oder vollständige Befreiung von der Studiengebührenentrichtung.

(2)³²⁶

(3)³²⁷ Der/die Studierende und die Universität halten den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühr in einem den Bestimmungen in § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechenden Studiengebührenvertrag fest. Der Betrag der Studiengebühr für das erste Studienjahr ist im Informationsbuch zur Hochschulzulassung zu veröffentlichen.

³²² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³²³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

³²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³²⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

³²⁷ Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(4)³²⁸ ³²⁹ Die Anfangsstudiengebühr des/der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt. Die Studiengebühr für das gegebene akademische Jahr in der Vorbereitungsausbildung muss bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden. Wenn es in Bezug auf das Studium im betroffenen Studienfach fremdsprachliche Zahlungspflicht entsteht, soll die Höhe dieser von der Fakultät bis zum 15. Oktober des Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt werden.

(5)³³⁰ Die Höhe der Studiengebühren gültig im akademischen Jahr 2015/2016 kann im Laufe des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden. Bei Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität in oder nach 2015/2016 zustande kommt, kann die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Selbstfinanzierung für die Ausbildung festgelegten Selbstfinanzierungsgebühr oder die Höhe der im studentischen Ausbildungsvertrag über die Studiengebühr festgelegten Studiengebühr während des studentischen Rechtsverhältnisses nicht verändert werden.

(6)³³¹³³²³³³ Das ZSB fertigt die Zahlungsvorschrift (Ausschreibung) in Bezug auf das Wintersemester bis Juli des jeweiligen Berichtsjahres, sowie in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar des jeweiligen Berichtsjahres im TR an. Die Studiengebührenausschreibung von Studierenden, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zum Studium an der Universität zugelassen worden sind, wird nach ihrer Registrierung im TR angefertigt. In jenen Fällen, in denen die Beträge der Studiengebühren/Finanzierungsbeiträgen von der jeweiligen Fakultät in Devise festgelegt werden, werden die Studiengebühren/Selbstfinanzierungskosten im TR in Devise ausgeschrieben. Die Einzahlung der Studiengebühren/Selbstfinanzierungskosten geschieht in diesem Fall per Devisenüberweisung oder per bar Einzahlung an der Devisenkasse der Universität. Die Informierung der Studierenden über den Betrag der Studiengebührenausschreibung und die Studiengebührenentrichtung erfolgt in Bezug auf das Wintersemester bis Ende Juli, in Bezug auf das Sommersemester in der ersten Hälfte von Januar auf elektronischem Weg über ihre im TR registrierten E-Mail-Adressen und über Webnachrichten. Im Informationsbrief über die Studiengebühren werden zur Begleichung der Zahlungsvorschrift folgende Zahlungsmöglichkeiten vorgeschlagen: VPOS, Banküberweisung. Ab dem akademischen Jahr 2016/2017 kann die Summe der Selbstfinanzierung bzw. der Studiengebühren durch das Sammelkonto entrichtet werden. Das Datum der offiziellen Beschluss über die Zahlungspflicht ist das Datum der Ausschreibung im TR, die Zahlungsfrist ist die im TR festgelegte Frist. Die offiziellen Beschlüsse über die Zahlungspflicht muss so gefertigt werden, dass zwischen dem Datum des Bescheidegebens und der Zahlungsfrist mindestens 15 Tage liegen.

(7)³³⁴ Vor Beginn des Semesters ist die Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden der gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten und mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates finanzierten Ausbildungen anzufertigen, die in einem von drei dem Berichtsjahr vorausgehenden Semestern über einen aktiven studentischen Status verfügt haben und deren studentisches Rechtsverhältnis auch in der Zwischenzeit nicht beendet wurde. Des Weiteren ist eine Studiengebührenausschreibung für diejenigen Studierenden anzufertigen, die nach ihrer Einschreibung

³²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³³⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³³¹ Absätze (6)-(10) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

³³² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³³⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

über kein aktives Semester, sondern nur über zwei passive Semester verfügen. Die Studiengebührenausschreibung von Studierenden, die sich zum aktuellen Semester nicht zurückmelden, ist vor Anfertigung des Berichts für die Ungarische Staatskammer (USK), also bis spätestens zum letzten Tag des ersten Monats der betreffenden Vorlesungszeit zu löschen.

(8)³³⁵ Für diejenigen Studierenden, für die keine Studiengebührenausschreibung angefertigt wurde, ihr studentisches Rechtsverhältnis jedoch im betreffenden Semester aktiv ist, ist eine nachträgliche Studiengebührenausschreibung anzufertigen. Das ZSB fertigt nachträgliche Studiengebührenausschreibungen nach der Registrierungszeit an. In diesem Fall ist die Frist der Studiengebührenentrichtung der 15. Kalendertag nach Anfertigung der Studiengebührenausschreibung. Die Fakultäten informieren das ZSB umgehend über Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis nach der Registrierungszeit aktiviert wurde, sowie die zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildungsform umgestuft wurden, damit auch für die betreffenden Studierenden eine Studiengebührenausschreibung angefertigt werden kann.

(9)³³⁶

(10) Absätze (6), (7), (8) und (9) des vorliegenden Paragraphs treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Studiengebührenvertrag

§ 47/A³³⁷ (1) Die Universität und diejenigen Studierenden, die eine gebührenpflichtige Ausbildung absolvieren, schließen einen Studiengebührenvertrag ab. Beim Abschließen des Vertrags wird die Universität von dem/der Leiter/in der Fakultät vertreten.

(2)³³⁸ Ein Studiengebührenvertrag ist abzuschließen:

- a) mit Studierenden, die zur gebührenpflichtigen, selbstfinanzierten sowie mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten Finanzierungsform zugelassen oder übernommen wurden,
- b) mit Studierenden, die gemäß § 42 der vorliegenden Verordnung in die gebührenpflichtige bzw. selbstfinanzierte Ausbildungsform umgestuft wurden, bei der ersten Rückmeldung nach der Umstufung oder sofern die Umstufung des/der Studierenden zur gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung im ersten Studienjahr seines/ihres im betreffenden Studienfach begonnenen Studiums erfolgt ist, oder wenn die Umstufung des/der Studierenden im zweiten Semester eines betreffenden Studienjahres in Kraft tritt, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Umstufung.

(3)³³⁹

(4)³⁴⁰³⁴¹ Der Studiengebührenvertrag ist schriftlich, in zwei Originalexemplaren abzuschließen, von denen das ZST, oder wenn nicht es den Vertrag über die Studiengebühren fertigt, dann das

³³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³³⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³³⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 1. Januar 2016.

³⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Studienreferat verpflichtet ist, ein Exemplar für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aufzubewahren. Die Sprache des Abkommens ist Ungarisch, sofern aber ein/eine nicht ungarische/r Staatsangehörige/r ein Studium im Rahmen einer fremdsprachigen Ausbildung durchführt, ist das Abkommen auch in der Ausbildungssprache anzufertigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, beide mit seiner/ihrer Unterschrift versehenen Originalexemplare des Abkommens über die Studiengebühr dem ZSB bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zurückzusenden, jedoch beeinflussen das Datum der Unterschrift oder das Datums der Rücksendung ans ZSB des Vertrags die Zahlungspflicht, die Fristen in Bezug auf die Zahlungspflicht oder weitere Pflichten in Bezug auf das studentische Rechtsverhältnis nicht.

(5)³⁴² Der Studiengebührenvertrag muss folgende Elemente beinhalten:

- a) die Benennung der Ausbildung (im Falle einer Ausbildung aus dem Landesausbildungsregister auch ihre Kennziffer), die Benennung des durch die Ausbildung erwerbbaren Abschlussgrades und der Fachausbildung, die Nummer der über die fachlichen Anforderungen der Ausbildung verfügenden Rechtsvorschrift,
- b) die Art der Kontrolle und Bewertung der während der Ausbildung erbrachten studentischen Leistungen, die Voraussetzungen der Prüfungszulassung,
- c) das Maß der erlaubten Abwesenheit von den theoretischen Unterrichtsstunden, praktischen Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen, sowie die von dem/der Studierenden zu tragenden Konsequenzen beim Überschreiten dieses Maßes,
- d) Ort, Studienform, Dauer und Zeitplan der Ausbildung unter Berücksichtigung der Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
- e) Ort, Dauer und Zeitplan der Praktikumsstunden, sowie die Zuwendungen, die dem/der Studierenden im Zusammenhang mit den Praktikumsstunden eventuell sichergestellt werden,
- f) den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühren und die Art ihrer Entrichtung,
- g) die für die Studiengebühr zustehenden Dienstleistungen,
- h) die Bedingungen der Rückerstattung der entrichteten Studiengebühr,
- i) im Falle einer zu Lasten von staatlichen Quellen oder Quellen der Europäischen Union geförderten Ausbildung die Tatsache, die Benennung, sowie den Betrag der Förderung,
- j) die Konsequenzen des Vertragsbruchs des/der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden bzw. der Universität,
- k) alles, was andere Rechtsvorschriften vorschreiben oder ermöglichen.

(6)³⁴³ Die Universität kann als Studiengebührenvertrag ausschließlich das von der Direktion für Bildung bestimmte (von der Juristischen Direktion des Kanzleiamtes, sowie von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität begutachtete) Formular verwenden, welches auf der Webseite der Universität zu veröffentlichen ist.

(7)³⁴⁴ Der Vertrag über die Studiengebühr wird – mit Ausnahme der Fakultät für Jura in der Weiterbildung, und bei den Studierenden der fremdsprachlichen Ausbildung an der Medizinischen Fakultät – vom ZSB gefertigt.

Entrichtung der Zahlungspflicht durch das Sammelkonto

§ 47/B³⁴⁵ (1) Sammelkonto: durch die Universität eröffnetes gemeinsames Konto beim Ungarischen Fiskus, wohin der/die Studierende Geld überweisen kann, und wodurch er/sie seinen/ihren

³⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

³⁴³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

³⁴⁴ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁴⁵ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

Zahlungspflichten nachgehen kann. Aus den eingezahlten Summen generiert das TR für jede/n Studierende/n einen Saldo, wovon der / die Studierende seine / ihre Zahlungspflichten in beliebiger Reihenfolge entrichten kann.

(2) Bei Überweisung zum Sammelkonto muss man bei den Bemerkungen nach „NK“ den Neptunkode des/der Studierenden angeben.

(3) Das TR identifiziert die zum Sammelkonto überwiesenen Summen nach den Daten der Bemerkungsrubrik. Wenn die Bemerkungsrubrik nicht gemäß Absatz (2) ausgefüllt worden ist, kann sich die Zeit der Identifikation verlängern, die dazu benötigt wird, dass die Summe im Sammelkonto des/der Studierenden erscheint.

(4) Die Identifizierung der eingezahlten Summe geschieht vor allem durch den „NK – Neptun Kode“. Wenn die Identifizierung durch den „NK-Neptun Kode“ nicht erfolgreich ist, kontrolliert das System, ob vom gleichen Konto bereits Geld überwiesen wurde, oder ob die gegebene Kontonummer bereits bei einem / einer Studierenden als vorgegebene Kontonummer existiert. Wenn das System auf Übereinstimmung stößt, erscheint die überwiesene Summe auf dem Konto des/der jeweiligen Studierenden.

(5) Die Überweisung erscheint innerhalb von ein paar Tagen nach dem Überweisungsauftrag auf dem Konto des/der Studierenden.

(6) Die Universität begleicht die Schulden des/der Studierenden automatisch von der Summe, die auf seinem/ihrem Konto liegt.

(7) Auf Antrag des/der Studierenden kann die nach Absatz (6) nicht verwendete Summe auf seinem/ihrem Sammelkonto auf das Bankkonto, woher die Überweisung getätigten worden ist, zurücküberwiesen werden. Die Mindesthöhe der Rücküberweisung liegt bei 500 HUF.

(8)³⁴⁶ Wenn der/die Studierende mehr Geld als seine/ihre Ausschreibung auf das Hauptkonto der Universität überweist, kann die Universität die Überzahlung ohne Anordnung des/der Studierenden auf das Sammelkonto überweisen.

Die Regeln der Ermäßigungen in Bezug auf die Studiengebührenentrichtung

§ 48 (1)^{347 348 349 350} Die Studiengebühr des/der Studierenden kann ermäßigt werden. Der/die Leiter/in der Fakultät kann dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 80% der Studiengebühr, bzw. bei Studierenden, die ihr Studium in oder nach 2016/2017 anfangen, bis zu 80% der vollen Selbstfinanzierung gewähren, aber die Höhe der ermäßigten Studiengebühren kann nicht niedriger als die Zulassungskosten sein. Die Fakultät ist verpflichtet, die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Beantragung von Ermäßigungen im Rahmen einer Dekanatsanweisung zu bestimmen, mit der Bedingung, dass ab dem 1. Januar 2015 der/die Studierende einen Antrag auf Ermäßigung der/des von ihm/ihr zu entrichtenden Studiengebühr/Finanzierungsbeitrags oder auf Ratenzahlung spätestens bis zum letzten Werktag der Registrierungszeit stellen kann. Ab dem 1. Januar

³⁴⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

³⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

2015 können nach der festgelegten Frist nur diejenigen Studierenden einen Antrag auf Ermäßigung stellen, deren Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung) aus irgendeinem Grund im Falle des Wintersemester im (oder nach) September, im Falle des Sommersemester im (oder nach) Februar erstellt wird. In diesem Fall ist die Frist der Antragstellung der 8. Tag nach Kenntnisnahme der Zahlungsvorschrift (Studiengebührenausschreibung), aber spätestens der Tag der Zahlungsfrist. Die Fakultät informiert das ZSB über die gewährte Ermäßigung im Falle des Sommersemesters spätestens bis zum 15. März, im Falle des Wintersemesters spätestens bis zum 15. Oktober, um sicherzustellen, dass die Universität ihrer durch das Gesetz vorgeschriebene Datenlieferungsverpflichtung mit realem Dateninhalt nachkommen kann. Letztere Bestimmung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2)³⁵¹

(3)³⁵²

(4)³⁵³³⁵⁴ Die Fakultät ist laut Anordnung des Dekans beschrieben im Absatz (1) verpflichtet, den Antrag des/der Studierenden im Rahmen der Bestimmung der Ermäßigungen wegen den Studienleistungen vorteilhaft beurteilen, wenn der/die Studierende an der Universität in mehreren Ausbildungsfächern studiert.

(5)³⁵⁵³⁵⁶ Studierende, die mit der Universität über ein gaststudentisches Rechtsverhältnis haben, können keinen Studiengebührenermäßigungsantrag stellen.

§ 49³⁵⁷ (1) Der/die Studierende,

a) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 31. Dezember 2006 zustande gekommen ist, und der/die

aa) an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilgenommen und am ersten Tag des betreffenden Semesters (Vorlesungszeit) Mutterschutzzgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Kinderpflegegeld erhalten hat, oder

ab) als ungarische/r Staatsangehörige/r in einem allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang oder im Studienfach Religionslehrer- und Erzieher bereits über ein in einem Unterrichtsfach erworbenes Lehrerdiplom verfügt und an einer Ausbildung zwecks Erwerb eines zweiten Diploms in einem allgemeinwissenschaftlichen Fach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, und

b) am ersten Tag des Semesters (Vorlesungszeit) die Voraussetzungen in Punkt aa) oder ab) erfüllt,

kann in dem Studiengang oder in der Fachausbildung, in dem/der er/sie vor dem 1. August 2007 auf Grund von Punkt aa) oder ab) von der Studiengebührenentrichtung befreit wurde, in dem in Punkt b) festgelegten Semester (Vorlesungszeit) nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden.

³⁵¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

³⁵² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in der Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 01. August 2016.

³⁵³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

³⁵⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁵⁶ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

(2)³⁵⁸ ³⁵⁹ Der/die auf Grund von Abs. (1) zu einer Ermäßigung berechtigte Studierende ist verpflichtet, die Tatsache der Berechtigung bei der Immatrikulation/Rückmeldung zu melden, und diese im ersten Semester des jeweiligen Studienjahres spätestens bis zum 31. Oktober, im zweiten Semester spätestens bis zum 31. März durch Einreichen der notwendigen Dokumente nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Fristen kann das ZSB keine Nachweise mehr akzeptieren.

(3) Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2000/2001 oder 2001/2002 zustande gekommen ist und ihre Studien in der staatlich geförderten Ausbildung begonnen haben, aber nicht mehr als staatlich geförderte Studierende gelten, können, sofern die begonnene Ausbildung höchstens acht Semester dauert, in der begonnenen Ausbildung für die Dauer von zwei weiteren Semestern, in allen anderen Fällen für die Dauer von drei Semestern nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden. Diese Studierende können – sofern sie in der Ausbildung bis zum 1. September 2007 nicht zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet waren – in den weiteren Semestern ausschließlich im Falle der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung der Verordnung der Hochschuleinrichtung zur Studiengebührenentrichtung verpflichtet werden.

Studentenwohnheimgebühr, Wohngebühr

§ 50 (1) Im Falle der Inanspruchnahme eines Studentenwohnheimplatzes entrichten die Studierenden eine Erstattungsgebühr.

(2) Die Studentenwohnheimgebühr ist für die Sicherstellung der Wohnbedingungen und in Verbindung damit für die eine bestimmungsgemäße Benutzung gewährleistenden Grunddienstleistungen zu entrichten. Die Studentenwohnheime können über die Grunddienstleistungen hinaus Mehrdienstleistungen anbieten, über deren Inanspruchnahme der/die Studierende entscheidet. Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Mehrdienstleistungen und die dafür zu entrichtende Gebühr legt der Betreiber fest.

(3) Unter den Grunddienstleistungen der Studentenwohnheime sind die kontinuierliche Sicherstellung und Betrieb mindestens der durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, für die Betriebsgenehmigung von Studentenwohnheimen bzw. Jugendheimen notwendigen Voraussetzungen, sowie die Betriebsmöglichkeit von PC-s, unterhaltungselektronischen Geräten und Haushaltsgeräten mit niedrigem Energieverbrauch zu verstehen.

(4)³⁶⁰³⁶¹ Der Betrag der Studentenwohnheimgebühr ist – den auf Grund des Komfortgrades der Studentenwohnheime festgelegten Kategorien entsprechend – in jedem Studienjahr bis zum 30. Mai des Berichtsjahres in dem in Anlage 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abkommen zwischen dem/der Kanzler/in, dem/der Rektor/in und der Studentischen Selbstverwaltung der Universität zu regeln. Das Abkommen ist nur mit Genehmigung des Senats gültig. Vor dem Abschließen des Abkommens müssen der Zustand der Studentenwohnheime und die darin eingetretenen Änderungen ermessnen werden. Die Studentenwohnheime sind auf Grund der Ermessung in Kategorien einzuteilen und die Studentenwohnheimgebühr ist ebenfalls auf Grund derer festzulegen.

³⁵⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 angenommen.

³⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

(5)³⁶² Die Wohnheimgebühr kann anhand der Finanzierungsform des/der Studierenden unterschiedlich bestimmt werden. Der auf dieser Weise bestimmte Unterschied kann 10% der studentischen Normativen monatlich nicht übersteigen.

(6)³⁶³ Wenn die Wohnheimgebühr wie im Abs. (5) des §. 50. beschrieben unterschiedlich für die Finanzierungsformen bestimmt wird, überprüft das ZSB nach den Statistiken am 15. März und 15. Oktober die vom/von der Studierenden zu entrichtende Wohnheimgebühr und informiert es die STsV über die Studierenden, die vom Wohnheimvertrag unterschiedliche Finanzierungsform haben. Die STsV benachrichtigt die Studierende und bestimmt die Frist für die Nachzahlung oder informiert sie über die Möglichkeiten der Rückerstattung. Darauf folgend erstellt das ZSB die Ausschreibungen.

Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren

§ 51 (1)³⁶⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, für die Versäumung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, die in der StPO bzw. anderen Verordnungen festgelegt werden, sofern die Versäumung oder Verspätung aus ihrem Verschulden entstanden ist, die in der Tabelle in **Anlage 1** der vorliegenden Verordnung enthaltenen Tarifsätze zu entrichten.

(2) Für weitere Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. in den Studienplänen enthaltenen Studienverpflichtungen stehen, können – im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität – entsprechend der Tabelle in **Anlage 1** auch weitere Gebühren festgelegt werden. Zur Entrichtung dieser Gebühren kann der /die Studierende nur im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistungen verpflichtet werden.

(3)³⁶⁵ ³⁶⁶Die Gebühr der als Campus-Kredit ausgeschriebenen gebührenpflichtigen Kurse veröffentlichen die Fakultäten bis zum Beginn der Kursbelegungszeit im Rahmen einer Dekanatsanordnung. Die Studiengebührenausschreibung der gebührenpflichtigen Kurse fertigt das ZSB bis zum Ende des ersten Monats der Vorlesungszeit an. Die Zahlungsfrist ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März.

(4) Die Benutzung der Einrichtungen (Bibliothek und ihre Grunddienstleistungen, Laboratorium, EDV-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) und Mittel der Universität gelten in dem von der Verordnung der jeweiligen Einrichtung bestimmten Rahmen als gebührenfrei. Über die gebührenfreien Dienstleistungen hinaus kann eine von den Einrichtungen festgelegte Gebühr für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhoben werden.

(5)³⁶⁷ Die mit der Universität in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen sind verpflichtet folgende Verfahrensgebühren zu entrichten:

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, die mindestens das Vierfache, höchstens das Achtfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt,
- b) die Rigorosumsgebühr, die dem Betrag der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten entspricht,
- c) die Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

³⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. eingebaut. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

³⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. eingebaut. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

³⁶⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁶⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

³⁶⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁶⁷ Die Änderung der Absätze (4)-(7) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

(5a)³⁶⁸ Die Doktoranden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, müssen folgende Verfahrensgebühren zahlen:

- a) Komplexe Prüfungsgebühr, in der Höhe der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- b) Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

(6)³⁶⁹ Den genauen Betrag der Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, sowie der Verteidigungsgebühr legt die Doktorschule in ihrer Verordnung fest. Die in Abs. (5) und (5a) festgelegten Verfahrensgebühren veröffentlicht die Doktorschule in der jeweils üblichen Weise.

(7)³⁷⁰³⁷¹ Im Falle des Verfahrens zwecks Erwerbs des akademischen Grades in einer Fremdsprache kann die Doktorschule von dem in Abs. (5) und (5a) festgelegten Betrag der Verfahrensgebühren abweichen, jedoch kann

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades das Sechzehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
 - b) die Rigorosumsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
 - c) die Verteidigungsgebühr das Vierzigfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten
 - d) die komplexe Prüfungsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten
- nicht überschreiten.

(8) Das Verfahren zwecks Erwerbs des akademischen Grades ist für die staatlich geförderten Doktoranden während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses gebührenfrei.

Bestimmungen in Bezug auf die Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 52 (1)³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶³⁷⁷³⁷⁸ Die für das betreffende Semester festgelegte Studiengebühr ist bis zu der Frist zu entrichten, die in dem vom Fakultätsrat jährlich genehmigten und vor dem Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlichten Zeitplan festgelegt wurde. Ab dem 1. August 2015 gelten in Bezug auf die Entrichtung der Studiengebühren folgende Regeln. Die Studiengebühren können höchstens in drei Raten entrichtet werden. Die erste Rate beträgt 40% der vollen Studiengebühren, die spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Registrierungszeit auf das Bankkonto der Universität eingegangen sein muss. Die Frist für den Eingang der zweiten Rate (30% der vollen Gebühr) ist im Wintersemester 15. Oktober, im Sommersemester 15. März. Die dritte Rate ist 30% der vollen Studiengebühr, Zahlungsfrist

³⁶⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁶⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁷⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁷¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁷⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

³⁷⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2015.

³⁷⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁷⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁷⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

dafür ist im Wintersemester 15. November und im Sommersemester der 15. April. Im Falle der verspäteten Entrichtung der Studiengebührenraten wird eine Verspätungsgebühr, derer Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Wenn die Studiengebührenausschreibung nicht in drei Raten erfolgt, denn wird für jeden spät eingezahlten Gebührenteil die Verspätungsgebühr, derer Höhe 6% der fehlenden Rate beträgt, erhoben. Die Verspätungsgebühr wird dann verrechnet, wenn die Studiengebühr nicht innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist auf das Konto der Universität nicht ankommt; unabhängig davon auf welcher Weise der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungspflicht nachgeht. Die Verspätungsgebühr wird auch dann verrechnet, wenn anhand der Rechnung es sich herausstellt, dass statt der/die Studierende jemand anderer oder eine Firma die Studiengebühren mit Verspätung begleicht. Der/die Studierende ist nicht verpflichtet, Verspätungsgebühr zu zahlen, wenn die auf der Rechnung stehende Studiengebühr nach der für jene Rate vorgeschriebenen Frist aber vor der auf der von der Universität ausgestellten Rechnung vermerkten Zahlungspflicht eingegangen ist; in diesem Fall kann er/sie das Löschen der Verspätungsgebühr vom ZSB beantragen. Wenn die Summe der Verspätungsgebühr 1000 HUF nicht erreicht, verzichtet die Universität auf die Ausschreibung der Verspätungsgebühr. Diese Regeln können in dem Fall für die Rate nicht angewendet werden, die der/die Studierende von einem Studentenkredit mit Abtretung zu finanzieren wünscht. Im Rahmen der Abtretung verpflichtet sich der/die Studierende, dass er/sie die Studiengebühr zum Teil oder ganz auf die Weise entrichten möchte, dass er/sie die Überweisung des Studentenkredits unmittelbar an die Universität abtritt. Die Abtretungsdatenblätter verwaltet das ZSB. Die Fakultät kann auf studentischen Antrag in Bezug auf jede Rate und im Falle von bescheinigte objektive Umstände (zum Beispiel ausländische Förderung, spätes Ankommen ausländischer Studienkredit) eine andere abweichend von in diesem Abschnitt bestimmte Erscheinungsfrist für die Zahlung angeben; der letzte Tag für die Erscheinungsfrist der Zahlung ist spätestens der Tag vor dem ersten Tag der Prüfungszeit im gegebenen Semester.

(2)³⁷⁹ ³⁸⁰ Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium im betreffenden Studienfach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat und seinen/ihren abgelaufenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann sich nicht zurückmelden. Der/die Zugelassene, der/die in Verbindung mit seinem/ihrem früheren Studium oder mit einem anderen Studienfach eine abgelaufene Zahlungsverpflichtung hat, kann sich an der Universität nicht einschreiben.

(3)³⁸¹³⁸²³⁸³³⁸⁴ Die Studentenwohnheimgebühr ist jeden Monat im Voraus, bis zum letzten Tag des Monats vor dem Berichtsmonat zu entrichten, außer wenn die Studentische Selbstverwaltung der Universität mit Hinsicht auf das Datum des Einzugs eine von dieser abweichende Frist feststellt. Die Studentenwohnheimgebühr kann an den Kassen der Universität, durch das Sammelkonto, mit Bankkarte (VPOS), oder per Überweisung gezahlt werden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die monatliche Studentenwohnheimgebühr für den ganzen Monat zu entrichten. Von der Studentenwohnheimgebühr kann – mit Ausnahme der in § 54 Absätzen (6), (6a) und (7) Bestimmten – keine Befreiung oder Ermäßigung gegeben werden, diese Gebühr kann nicht ermäßigt werden.

³⁷⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

³⁸⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁸¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Geltend ab dem 13. Dezember 2012.

³⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁸³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁸⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

(4)³⁸⁵ ³⁸⁶³⁸⁷ Die für das betreffende Semester bereits entrichtete Studiengebühr ist auf Antrag zurückzuerstatten, wenn der/die Studierende vor dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendigt oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund vor Beginn des betreffenden Semesters beendigt wurde.

(5)³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendigt oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendigt wird, wird von der für das betreffende Semester bereits entrichteten Studiengebühr der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfallende Betrag auf Antrag zurückerstattet, ab dem Tag der Erklärungsabgabe gerechnet. Der/die Dekan/in der Fakultät kann aus Billigungsgründen die Entscheidung treffen, dass dem/der Studierenden der volle Betrag der für das jeweilige Semester bereits entrichteten Studiengebühr, oder ein höherer Betrag als der für die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional anfällt, zurückerstattet wird. Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendigt oder ruhen lässt, bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendigt wird, ist er/sie verpflichtet, den zeitproportionalen Betrag der Semesterstudiengebühr in Bezug auf die bis zum Tag der Erklärungsabgabe vergangenen Zeit zu entrichten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die Dekan/in der Fakultät davon aus Billigkeitsgründen absieht oder aus Billigkeitsgründen die Entrichtung eines niedrigeren Betrags als der zeitproportional anfallenden Betrag vorschreibt, oder er/sie es erlaubt, dass der/die Studierende den zeitproportionalen Betrag nicht entrichten muss. Die Billigungsentscheidung gemäß dem vorliegenden Absatz betrifft die Inanspruchnahme der Billigung gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung nicht.

(6)³⁹¹ Wenn die Studienkommission Zweiter Instanz laut § 12 der StPO im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens feststellt, dass die Rückmeldung des/der Studierende in studiengebührenpflichtiges oder selbstfinanzierendes Semester aus schwerer Versäumung oder schwerwiegendem Verfahrensfehler von der Seite der Universität erfolgte, kann sich die Studienkommission Zweiter Instanz nach Aufklärung des Sachbestandes und nach Erwägung jeglicher Umstände so entscheiden, dass der/die Studierende nicht verpflichtet ist, die Studiengebühren bzw. Selbstkosten des gegebenen Semesters zu entrichten.

(7)³⁹² Sofern der/die Studierende bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde, er/sie jedoch die Studiengebühr des betreffenden Semesters oder einen Teil davon bereits vor der Untersuchung eingezahlt hat, ist ihm/ihr der volle Betrag der entrichteten Studiengebühr zurückzuerstatten, mit Rücksicht darauf, dass er/sie – da er/sie bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde – kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen kann, und aus diesem Grund seine/ihre Immatrikulation für ungültig erklärt wird.

³⁸⁵ § 52, Absätze (4)-(5) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁸⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁸⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

³⁹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

³⁹² Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

(8)³⁹³ ³⁹⁴³⁹⁵ Die Universität erhebt die Gebühren für die aus denselben Lehrfächern zum dritten und weiteren Mal angetretenen Prüfungen, sowie die im Falle von unentschuldigt versäumten Prüfungen, gemäß § 49, Abs. (9) der Studien- und Prüfungsordnung zu entrichtenden Gebühren auf elektronischem Wege.

(9)³⁹⁶

(10)³⁹⁷ ³⁹⁸Die tatsächliche Ausschreibung der Gebühren erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit. Unter dem letzten Tag der Prüfungszeit ist in Bezug des vorliegenden Absatzes jener Kalendertag zu verstehen, an dem die Prüfungszeit an allen Fakultäten der Universität beendet ist. In Bezug des vorliegenden Absatzes kann das Praktische Jahr der Studierenden des Fachs Allgemeine Humanmedizin nicht als Prüfungszeit berücksichtigt werden. Im Falle derjenigen Studierenden, die im betreffenden Semester im Rahmen eines Stipendiums an einer ausländischen Hochschuleinrichtung studiert oder ein Fachpraktikum absolviert haben, sind die Gebühren für das Sommersemester bis zum 20. November, für das Wintersemester bis zum 20. April auszuschreiben.

(11) ³⁹⁹Gegen die Gebührenausschreibung kann der/die Studierende gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtsmittel einlegen. Der Antrag auf Rechtsmittel ist an die Studienkommission Zweiter Instanz adressiert beim ZSB einzureichen.

(12)⁴⁰⁰ Der Betrag der Mehrzahlung der Studiengebühr des betreffenden Semesters ist – sofern der/die Studierende darüber nicht anders verfügt – als Zahlung der Studiengebühr des folgenden Semesters gut zuschreiben. Wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden beendet wird oder er/sie im folgenden Semester keine Zahlungsverpflichtungen hat, so ist ihm/ihr die Mehrzahlung auf seine/ihre Bitte zurückzuerstatten. Eine Mehrzahlung entsteht, wenn der von dem/der Studierenden tatsächlich eingezahlte Betrag höher als seine/ihre eigentliche Studiengebühr im betreffenden Semester ist.

(13)⁴⁰¹ Sofern der/die Studierende seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung per Banküberweisung nachkommt, so ist von dem überwiesenen Betrag die am frühesten abgelaufene ausstehende Gebühr zu begleichen.

(14)⁴⁰²⁴⁰³ Seit dem akademischen Jahr 2016/2017 können die dritte und alle weitere Prüfungen in einer Kurrikulumseinheit nicht begonnen werden, ohne die Prüfungsgebühr gezahlt zu haben. Die Gebühr

³⁹³ Absätze (8)-(11) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

³⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

³⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

³⁹⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰⁰ Absätze (12)-(13) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁰² Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

muss auch in dem Fall eingezahlt werden, wenn der/die Studierende die Prüfungen nicht in gleichem Semester ablegt. Der/die Studierende schreibt die zu zahlende Gebühr nach der zweiten Prüfung und vor der Anmeldung für die dritte Prüfungsmöglichkeit im TR für sich aus, dann zahlt er/sie durch das TR mit Kreditkarte (VPOS), an der Kasse oder per Überweisung ein.

§ 53^{404 405} ⁴⁰⁶ Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren und Erstattungen können durch Studentenkreditabtretung, in den Kassen der Universität, durch Überweisung von einem Bankkonto oder durch das Sammelkonto entrichtet werden.

Voraussetzungen und Regeln der Sicherstellung einer Befreiung, Ermäßigung oder Ratenzahlung im Zusammenhang mit der Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht

§ 54 (1)⁴⁰⁷ Im Zusammenhang mit seiner/ihrer Zahlungspflicht bestimmt in Absätzen (2) und (3) dieses § kann der/die Studierende auf Antrag eine Befreiung, Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub erhalten.

(2) Auf sozialer Basis kann dem/der Studierenden auf Antrag im Falle folgender Zahlungspflichten eine Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub gewährt werden:

- a)⁴⁰⁸
- b) Erstattungsgebühr,
- c) Studentenwohnheimgebühr.

(3) Auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen kann der/die Studierende auf Antrag von der Zahlungspflicht in folgenden Fällen befreit werden:

- a)⁴⁰⁹
- b) im Falle der Erstattungsgebühr der auf Grund von § 82, Abs. (1) GNHB in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

(4)⁴¹⁰ Die wegen der Versäumung der Studiengebührenentrichtung fällige Verzugsgebühr kann nicht verringert oder erlassen werden.

⁴⁰⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁰⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴⁰⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

⁴⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

⁴¹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

(5)⁴¹¹⁴¹²⁴¹³⁴¹⁴ Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht ist ein Beschluss zu fassen. In dem Beschluss über die Sicherstellung der Ratenzahlungsmöglichkeit sind die Erfüllungsfrist und Terminierung der Ratenzahlung, sowie die Folgen der Versäumung festzuhalten. Im Falle einer Ablehnung sind im Beschluss die Begründung der Entscheidung, sowie Informationen über die Möglichkeit der Berufung anzugeben. Der Beschluss wird von der Person oder dem Organ gefasst, die oder das gemäß vorliegender Verordnung oder in übertragener Befugnis berechtigt ist, die betreffende Gebühr festzusetzen. Im Falle von Studentenwohnheimgebühren ist die Fachkommission der StSV berechtigt eine Entscheidung in Bezug auf die Anträge auf Ratenzahlung bzw. Aufschub der Zahlungsverpflichtung zu treffen.

(6)⁴¹⁵⁴¹⁶⁴¹⁷ Der/die Studierende kann nach Inanspruchnahme des Studentenwohnheimplatzes der betreffenden Kategorie auf Grund seiner/ihrer sozialen Umstände und auf Grund der Entscheidung der Fachkommission der StSV auf Antrag von der Verpflichtung der Einzahlung der Studentenwohnheimgebühr befreit werden, der/die sozial benachteiligt, Waise oder Familienerhalter ist, oder wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht. Die auf diese Weise erlassene Studentenwohnheimgebühr wird laut Entscheidung der StSV aus dem Rahmen für Chancengleichheit finanziert. Die Prinzipien und Aspekte der Beurteilung von Anträgen auf die gemäß dem vorliegenden Absatz erfolgende Befreiung von der Einzahlungsverpflichtung der Studentenwohnheimgebühr, also von Anträgen auf Chancengleichheit beinhaltet das Formular des Antrags auf Chancengleichheit.

(7)⁴¹⁸ Auf Antrag des/der Studierenden, der/die im Studentenwohnheim arbeitet, kann ihm/ihr die Universität eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 55⁴¹⁹

Verwendung der eingezahlten Gebühren und Erstattungen

§ 56 (1) Die Verwendung der Beträge der Studiengebühren, sowie der Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren – mit Ausnahme des aus der Gebühr für Studentenausweise stammenden Betrags – erfolgt dem in den Universitätshaushalt integrierten Finanzplan entsprechend.

(2) Die aus der von den Studierenden eingezahlten Studentenwohnheimgebühr, sowie aus der Verwertung der Studentenwohnheimplätze stammenden Einnahmen verwendet die Universität – nach Abzug der auftretenden Kosten – dem Einrichtungsabkommen entsprechend primär für die Entwicklung der Studentenwohnheime.

⁴¹¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁴¹³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴¹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴¹⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴¹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. August 2015.

⁴¹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

⁴¹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Geltend ab dem 23. Mai 2013.

⁴¹⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

(3) Die Aufteilung der eingezahlten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Anlage 1. Dementsprechend verfügt der/die Leiter/in der Fakultät über den Betrag und integriert diesen jährlich in den Haushaltsplan der Fakultät.

KAPITEL 5

Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bei Versäumung der in der Verordnung festgelegten Pflichten

§ 57 (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung ist der/die Studierende – neben den bei den einzelnen Rechtstiteln bestimmten weiteren Pflichten – verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich.

(2) Zuwendungen, die ohne die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen oder durch Verstoß gegen die vorliegende Verordnung ausgezahlt wurden, sind einzustellen, bzw. ist der/die Studierende zu verpflichten, die zu Unrecht bezogene Zuwendung innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Gegen den/die die Zuwendung zu Unrecht und unredlich in Anspruch nehmende/n Studierende/n ist gemäß Anlage 8 der Organisations- und Funktionssatzung ein Verfahren einzuleiten.

(3)⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²²⁴²³⁴²⁴ Sofern der/die Studierende bei Beginn der Prüfungsanmeldung gegenüber der Universität mit irgendeinem Rechtstitel überfällige Zahlungspflichten hat, kann er/sie sich zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Sofern der/die Studierende die von ihm/ihr unterschriebenen Originalexemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann er/sie sich bis zum Eingang des Vertrags im ZSB zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Letztere Verfügung kann in der Prüfungszeit des Wintersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(4) Der/Die Studierende, der/die sein/ihr Studium in betreffenden Fach im oder nach dem Studienjahr 2007/2008 begonnen hat, kann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die seine/ihre Zahlungspflicht gegenüber der Universität nicht erfüllt hat.

(5)⁴²⁵ Sofern der/die Studierende seine/ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Studentenwohnheimgebühr bis zu der in den diesbezüglichen Regelungen, sowie im Wohnvertrag festgelegten Frist nicht erfüllt, fordert das ZSB nach Vereinbarungen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität ihn/sie schriftlich dazu auf, seiner/ihrer Verpflichtung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nachzukommen. Sofern der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht bis zu der in der Aufforderung enthaltenen Frist erfüllt, ist er/sie verpflichtet, neben der Studentenwohnheimgebühr auch die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegte Verzugsgebühr zu bezahlen.

⁴²⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴²¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴²² Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴²³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁴²⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴²⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

(6)⁴²⁶ Wenn der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht trotz der in Abs. (5) enthaltenen Aufforderung nicht erfüllt, fordert der/die für Fachaufgaben zuständige/r Vizepräsident der StSV auf Grund des Ersuchschreibens des Studentenwohnheimbetreibers den/die Studierende/n dazu auf, innerhalb von 8 Tagen eine Erklärung über seine/ihre sozialen Umstände abzugeben und seine/ihre Zahlungsunfähigkeit mit offiziellen Dokumenten nachzuweisen. Sofern bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der/die Studierende auch ohne Unterbringung im Studentenwohnheim seine/ihre Studien fortsetzen kann, muss die Fachkommission der StSV eine Entscheidung über die Beendigung seines/ihres Rechtsverhältnisses mit dem Studentenwohnheim treffen. Das Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim wird am Tag des Inkrafttretens der Entscheidung beendet, der/die Studierende ist verpflichtet, bis zu der Frist und auf die Weise, die im Wohnvertrag festgelegt wurde, auszuziehen.

(7)⁴²⁷ Der/die Studierende, der/die die von ihm/ihr unterschriebenen Originalexemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann sich nicht zurückmelden. Diese Verfügung kann in der Registrierungsperiode des Sommersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(8)⁴²⁸⁴²⁹ Die von den Studierenden online, auf der Web-Oberfläche des TR erreichbaren Finanzangaben gelten als Saldomitteilung.

(9)⁴³⁰ Studierende, die über eine abgelaufene Zahlungspflicht verfügen, können keinen Leistungsnachweis beantragen.

KAPITEL 6 **Sonderregelungen in Bezug auf Studierende fremdsprachiger Studiengänge**

§ 58 (1) Die Fakultäten können gebührenpflichtige fremdsprachige Studiengänge anbieten, sofern sie deren personale und materielle Voraussetzungen sicherstellen.

(2) Studierende der gebührenpflichtigen fremdsprachigen Studiengänge können die in Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuwendungen entsprechend der Regelungen in Bezug auf die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildungen beziehen.

(3)⁴³¹ Die Kosten der Banküberweisung in Verbindung mit der Entrichtung der Studiengebühr hat der/die Studierende zu tragen.

(4) Die Studiengebühr der Studierenden gebührenpflichtiger fremdsprachiger Studiengänge wird vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr ist der in der jeweiligen Währung festgelegte Betrag der Studiengebühr maßgebend. Die Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr erfolgt am ersten Werktag der ersten Unterrichtswoche jeden Semesters, also erfolgt die Umrechnung der Studiengebühr des betreffenden Semesters in Forint auf Grund des für den jeweiligen Tag festgelegten Mittelkurses der Ungarischen Nationalbank. Die Kosten der Banktransaktionen trägt der/die Studierende.

⁴²⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴²⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 1. Juli 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

⁴²⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴²⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴³⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴³¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

(5)⁴³²

(6) ⁴³³Sofern die Studiengebühr bei der anwerbenden Firma eingezahlt wird, ist die Firma verpflichtet, den Betrag bis zu der im gültigen Vertrag mit der Universität festgesetzten Frist auf das Konto der Universität zu überweisen. Die Universität ist verpflichtet, die Angaben bezüglich der Studiengebühr in dem mit der anwerbenden Firma abgeschlossenen Vertrag so festzulegen, dass diese im TR registriert werden können.

KAPITEL 7 **Gemischte und Übergangsbestimmungen**

§ 59 (1)⁴³⁴⁴³⁵ Im Falle der in der gesonderten Rechtsvorschrift über die Ausbildungsanforderungen der Grundstudiengänge festgelegten Fächerkombination bzw. bei den Zweifachstudiengängen können die studentischen Zuwendungen für die Dauer von 10 Semestern, aber höchstens für die Dauer der parallelen Absolvierung beider Fächer, unter Berücksichtigung der in den Ausbildungsanforderungen auf die Aufnahmemöglichkeit des zweiten Faches verweisenden ausdrücklichen Verfügung, in Anspruch genommen werden. Im Falle der an einem Zweifachstudiengang teilnehmenden Studierenden kann einmal jene Verfügung angewendet werden, wonach der/die Studierende im Falle einer 8 Semester langen oder kürzeren Ausbildungszeit über die in den Ausbildungsanforderungen festgelegte Ausbildungszeit hinaus höchstens für die Dauer von zwei weiteren begonnenen Semestern, im Falle einer länger als 8 Semester dauernden Ausbildung höchstens für die Dauer von drei weiteren begonnenen Semestern studentische Zuwendungen in Anspruch nehmen kann. Studierende von Zweifachstudiengängen sind aus der Sicht der Berechnung des Förderungsstipendiums als Studierende eines Studienfaches zu betrachten, das heißt, ihre Studienleistungen zählen zusammen und sie können nur eine Studienförderung entsprechend ihrer Hauptfakultät erhalten.

(2)⁴³⁶

(3)⁴³⁷

(4)⁴³⁸⁴³⁹ In der Anwendung der vorliegenden Verordnung ist unter Masterausbildung auch die nicht geteilte Ausbildung zu verstehen.

(5)⁴⁴⁰ Diejenige Studierende, die am 17. März 2016. Ihre Ausbildung an der Fakultät von Pharmazie geführt haben, setzen ihre Ausbildung ab 18. März 2016. an der Fakultät von Pharmazie fort.

⁴³² Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴³³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2016.

⁴³⁴ Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴³⁵ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁴³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. Dezember 2014.

⁴³⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 26. Juni 2015.

⁴³⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁴³⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁴⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

(6)⁴⁴¹ Von den im Rahmen der Doktorenschule der Pharmaziewissenschaften am 17. März 2016. Studierenden Studenten, diejenigen Studierenden, die an den Doktorprogrammen der Fakultät von Pharmazie teilnehmen, setzten ihr Studium ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2016/2017 an der Fakultät für Pharmazie fort.

(7)⁴⁴² Im ersten Semester des akademischen Jahres 2017/2018 macht das ZSB seinen im Absatz (11) des § 12. beschriebenen Vorschlag im Falle vom Punkt aa) des § 11. nur in Bezug auf institutionelle Rahmeneaufteilung, die Rahmeneaufteilung der Fakultät wird laut diesem Vorschlag von der Delegiertenkommission der StSV anhand der Daten der vorigen Semester bestimmt. In Folge dieser wird das ZSB den Vorschlag in Bezug auf die Rahmeneaufteilung der Fakultät anhand der konkreten Daten des vorigen Semesters machen.

KAPITEL 8 **Besonderheiten der einzelnen Fakultäten**

SONDERREGELUNGEN DER STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 60⁴⁴³ (1) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, der/die die Anforderungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erfüllt und sein/ihr korrigierter Kreditindex 3,01 erreicht.

(2)⁴⁴⁴ Die in § 16, Abs. (4) der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gruppen sind in jedem Fach ohne Absonderung der Jahrgänge gesondert zu bilden.

(3)⁴⁴⁵

(4)⁴⁴⁶

(5)⁴⁴⁷ Die Fakultät legt für die Übergabe des lateinsprachigen Diploms gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Gebühr in Höhe von 9.000 HUF, für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 3.500 HUF fest. Diese Dienstleistungsgebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt. Diese Tarifsätze sind sowohl auf Studierende der gebührenpflichtigen, als auch auf die der staatlich geförderten Ausbildung anzuwenden.

(6)⁴⁴⁸ Die Studierenden der Fakultät können außer der im Kapitel II. aufgelisteten Stipendien auch um die folgenden bewerben:

- a) IM Nationales Excellence Juristenstipendium
- b) IM Juristenförderungsstipendien.

⁴⁴¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 21. April 2016 angenommen. Geltend ab dem 21. April 2016.

⁴⁴² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁴³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 11. November 2010 angenommene Änderung. Die Änderung tritt im zweiten Semester 2010/2011 in Kraft.

⁴⁴⁴ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁴⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁴⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁴⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁴⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

(7) Die Voraussetzungen des Erwerbs der im Absatz (6) beschriebenen Stipendien, die detaillierten Regelungen des Bewerbungsverfahrens werden in der gegebenen Bewerbungsausschreibung beschrieben.

SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

§ 60/A (1)⁴⁴⁹⁴⁵⁰ Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums dienen an der Fakultät die der vier verschiedenen Studienplänen entsprechend durchgeführten Studien der Studierenden als Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums:

- Gruppe 1: Fach Allgemeine Humanmedizin,
- Gruppe 2: Fach Zahnmedizin,
- Gruppe 3: Fach Biotechnologie,
- Gruppe 4: Fach Medizinische Biotechnologie.

(2)⁴⁵¹ Die Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums der Studierenden des Praktischen Jahres in Gruppe 1 (Fach Allgemeine Humanmedizin) bildet die im letzten aktiven Semester vor Beginn des Praktischen Jahres erworbene Studienleistung.

60/B. §⁴⁵² (1) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(2) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendigt oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendigt wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

§ 60/C⁴⁵³

§ 60/D⁴⁵⁴ Gaststudierende, die sich um praktische Ausbildung bewerben, müssen nach Anlage 1. der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs Gebühren entrichten. Das Praktikum kann dem/der Gaststudierenden nur nach Entrichtung der Selbstkosten genehmigt werden. Die Anordnungen dieses Absatzes müssen ab dem akademischen Jahr 2017/2018 angewandt werden.

SONDERREGELUNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

§ 61 (1)⁴⁵⁵

⁴⁴⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Geltend ab dem 24. Februar 2011.

⁴⁵⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁵¹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁵² Eingebaut durch die von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴⁵³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁵⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁵⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 15. Dezember 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 16. Dezember 2016.

(2)⁴⁵⁶
(3)^{457 458}

(4)^{459 460}⁴⁶¹ Bei der Berechnung des Stipendiums an der Fakultät ist der Kreis der auf das Stipendium berechtigten Studierenden (einschließlich der 50%-Grenze) gemäß § 16, Abs. (8) in den einzelnen Studienfächern und unter Berücksichtigung der dort festgelegten Gruppen zu bestimmen. Bei der Berechnung der Grundlage des Förderungsstipendiums sind diejenigen Kurse zu berücksichtigen, die der/die Studierende in seinem/ihrem letzten aktiven Semester belegt und absolviert hat.

(5)⁴⁶² Ab dem Sommersemester des akademischen Jahres 2016/2017 wird der Rahmenbetrag für Stipendien an der Fakultät unter den Berechtigten je nach Gruppen und laut korrigiertem Kreditindex verteilt.

(6)⁴⁶³
(7)⁴⁶⁴
(8)⁴⁶⁵

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

§ 61/A⁴⁶⁶ (1)⁴⁶⁷ Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 3,00 erreicht oder überschreitet.

(2) Bei der Festlegung des Stipendiums ist anzustreben, dass ein gravierender Unterschied bei der Höhe der Förderungsstipendien der einzelnen Studiengänge vermieden wird.

(3)⁴⁶⁸ Bei der Gruppeneinteilung ist zwischen Studierenden des gleichen Studienfachs bis zum 4. Semester ohne Rücksicht auf die Fachrichtung nach dem Ausbildungsort zu unterscheiden, ab dem 4.

⁴⁵⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁵⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁵⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009..

⁴⁵⁹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁶⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁶¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁶² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁶³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁶⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁶⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁶⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁶⁸ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Semester sind jedoch die Fachrichtungen und auch der Ausbildungsort bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

§ 61/B⁴⁶⁹

SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§61/C⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ (1) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 4,65 erreicht oder überschreitet und dessen/deren gemäß § 56, Abs. (4) StPO berechneter gewichteter (Studien-) Durchschnitt den Wert von 4,70 erreicht oder überschreitet.

(2)⁴⁷²⁴⁷³ Der vollständige Rahmenbetrag für Förderungsstipendien ist unter den einzelnen Ausbildungsebenen dem prozentualen Verhältnis der tatsächlich berechtigten Studierenden entsprechend aufzuteilen. Bei der Bestimmung der Höhe des Förderungsstipendiums legt die Delegiertenkommission der Teilselbstverwaltung für die gemäß § 16, Abs. (9) der vorliegenden Verordnung berechnete Studienleistung für jede Ausbildungsebene auf Grund des nach Ausbildungsebenen aufteilbaren Rahmens im Wert von 4,65 einen Grundbetrag fest. Im Anschluss darauf bestimmt das ZSB zwecks Festlegung der weiteren Beträge den Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindexes und setzt die Beträge im Falle der höheren Durchschnitte um den entsprechenden Wert erhöht fest. Der Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindexes ist nach Ausbildungsebenen anzuwenden. Bei der Festlegung des höchstens 50%-igen Berechtigungsgrenze werden Studierende desselben Studienfachs und Semesters in dieselbe Gruppe eingeteilt. Die Delegiertenkommission der Teilselbstverwaltung legt im Falle des Förderungsstipendiums jedes Semester für jede Ausbildungsebene einen Maximalbetrag fest.

(3)⁴⁷⁴

(4)⁴⁷⁵

(5)⁴⁷⁶

(6)⁴⁷⁷

⁴⁶⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Januar 2016.

⁴⁷⁰ Die Änderung von § 61/C, Absätze (1)-(2) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁷¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 27. Juni 2014.

⁴⁷² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2014.

⁴⁷³ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁷⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁷⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁷⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁷⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

(7)⁴⁷⁸ Im Falle von Pflichtkursen, die parallel zur Masterausbildung absolviert werden müssen, sowie von Ausbildungen, die zwecks Erwerb von Teilkenntnissen absolviert werden, kann die Fakultät einen Finanzierungsbeitrag festlegen (StPO § 51, Abs. (2) bzw. StPO § 21/A). Die Höhe des Beitrags beträgt im Falle von Kursen der Grundausbildung 6.000 HUF/Kreditpunkt, im Falle von Kursen der Masterausbildung 10.000 HUF/Kreditpunkt.

(8)⁴⁷⁹ Die Studierenden der Fakultät können sich außer der im Kapitel II. dieser Regelungen aufgelisteten Stipendien auch um das MNB Exzellenz Stipendium bewerben. Die Voraussetzungen des Erwerbs des MNB Exzellenz Stipendium und die detaillierten Regelungen der Bewerbung werden in der Anordnung des Dekans der Fakultät bestimmt.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR MUSIK UND BILDENDE KÜNSTE⁴⁸⁰

§ 61/D⁴⁸¹ (1)^{482⁴⁸³} Die in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, bei dem/der die Zahl seiner/ihrer erworbenen Kreditpunkte 20 erreicht, bzw. dessen/deren korrigierter Kreditindex den Mindestwert von 3,00 erreicht.

b) Die Bildung der studentischen Gruppen erfolgt entsprechend dem aktuellen Jahrgang des/der Studierenden und innerhalb dieser Einteilung unter Berücksichtigung der folgenden Gruppeneinteilung:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe 1: | Vortragskunst Grundausbildung – klassische Orchestra Instrumente
Vortragskunst Grundausbildung – klassischer Gesang, Soloinstrumente |
| Gruppe 2: | (Gesang-Musik) Musikkunst
Gestaltungskunst und Musikologie (Musikkenntnisse)
Vortragskunst (Orchester- und Chorleitung) |
| Gruppe 3: | (Keramikdesign - BA) Objektgestaltung – Fachrichtung Keramikdesign |
| Gruppe 4: | Gestaltungskunst und Musikologie (elektronischer Musik-Medienkünstler) |
| Gruppe 5: | nicht geteilte Lehramtsstudiengang:
nicht geteilte Lehramtsstudiengang - Musiklehrer
nicht geteilte Lehramtsstudiengang – Gesang – Musik – Lehrer für Allgemeinwissen
nicht geteilte Lehramtsstudiengang – Gesang-Musik – Lehrer für Musiklehre |
| Gruppe 6: | Kunstmaler |
| Gruppe 7: | Bildhauer |
| Gruppe 8: | Grafikkünstler |
| Gruppe 9: | Keramikdesign (MA) |

⁴⁷⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. April 2014.

⁴⁷⁹ Eingebaut durch die Änderung angenommen von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁸⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁸¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁸² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁸³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Gruppe 10:	Klassischer Instrumentalkünstler (MA), Klassischer Gesangskünstler (MA)
	Chorleiter-Künstler
Gruppe 11:	Musiklehrer (MA)
Gruppe 12:	Gesang - Musik (MA)
	Gesang – Musik – Lehrer 3 Semester
	Gesang – Musik – Lehrer 5 Semester
Gruppe 13:	Künstler – Lehrer
	Design- und Visualkunst – Lehrer
	Musikkunst-Lehrer 2 Semester

c) der/die Studierende einer Studierendengruppe mit einer einzigen Person erhält einen Betrag, der dem Durchschnittsförderungsstipendium der Fakultät im betreffenden Semester entspricht, sofern er/sie den korrigierten Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex von allen Studierenden, die ein Förderungsstipendium an der Fakultät erhalten, erreicht oder überschreitet.

(2)⁴⁸⁴

(3)⁴⁸⁵

(4)⁴⁸⁶

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

§ 62 (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2)⁴⁸⁷ Der Rahmenbetrag des Förderungsstipendiums ist auf Grund der Berechtigtenzahl unter jenen Studierenden des gleichen Studienfachs aufzuteilen, die in das gleiche aktive Semester eingestuft werden können. Die Aufteilung des Förderungsstipendiums erfolgt differenziert.

(3) Bei der Berechnung der Kopfzahl und der Bestimmung der Zuwendung sind übernommene Studierende so zu verwalten, als ob sie ihre Studien in ihrem vorherigen Studienfach fortsetzen würden.

(4)⁴⁸⁸ Jene Studierende, die im betreffenden Studienfach in das gleiche Semester eingestuft wurden (Stipendiengruppe), können ein Förderungsstipendium erhalten, deren korrigierter Kreditindex entweder gleich oder besser ist, als der korrigierte Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex unter den 50% der Studierenden mit der besten Studienleistung, sofern sie – mit Ausnahme des Studienfachs Ingenieurlehrer – mindestens 20 Kreditpunkte erworben haben.

(5)⁴⁸⁹

⁴⁸⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Juni 2016.

⁴⁸⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁸⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁸⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁸⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁸⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

(6)⁴⁹⁰ In den Ausbildungen des Kreditsystems können die frei wählbaren Lehrfächer nur bis zur Absolvierung der in der betreffenden Ausbildung als Pflicht vorgeschriebenen Menge in den Stipendiendurchschnitt gemäß § 16, Abs. (9) eingerechnet werden.

(7)⁴⁹¹

(8)⁴⁹²

§ 63⁴⁹³ (1)

(2)

(3)

(4)

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN

§ 64⁴⁹⁴ Die Fakultät legt für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 3.500 HUF fest.

§ 65⁴⁹⁶ (1) Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in seinem/ihrem letzten abgeschlossenen Semester mindestens 3,00 beträgt.

(3)⁴⁹⁷ Die Studierenden der nicht geteilten Lehramtsausbildung bilden an der Fakultät eine eigene Gruppe.

(4)⁴⁹⁸⁴⁹⁹ An der Fakultät werden in der Grundausbildung (BSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

Gruppe 1: Studierende des Studienfachs Biologie BSc;

⁴⁹⁰ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁴⁹¹ Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁹² Außer Kraft gesetzt durch die Änderung angenommen an der Senatssitzung am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁴⁹⁴ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁹⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁴⁹⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁴⁹⁷ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁹⁸ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

⁴⁹⁹ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

- Gruppe2: Studierende der Studienfächer Körpererzieher und Trainer BSc;
 Gruppe3: Studierende des Studienfachs Physik BSc;
 Gruppe4: Studierende des Studienfachs Geographie BSc;
 Gruppe5: Studierende des Studienfachs Erdkunde BSc;
 Gruppe 6: Studierende des Studienfachs Wirtschaftsinformatiker BSc;
 Gruppe7: Studierende des Studienfachs Chemie BSc;
 Gruppe 8: Studierende des Studienfachs Umweltkunde BSc;
 Gruppe 9: Studierende des Studienfachs Mathematik BSc;
 Gruppe10: Studierende des Studienfachs Programmplaner-Informatiker BSc;
 Gruppe11: Studierende der Studienfächer Sport-und Rekreation Organisator BSc, Sportmanager BSc
 Gruppe 12: Studierende des Studienfachs Reben-Winzer Ingenieur Bsc.

(5)⁵⁰⁰ An der Fakultät werden in der Masterausbildung (MSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer angewandter Mathematiker, Mathematik-Lehramt;
 Gruppe 2: Studierende der Studienfächer Biologe, Hydrobiologe, Biologie-Lehramt;
 Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Wirtschaftsinformatiker;
 Gruppe 4: Studierende des Studienfachs Geograph und Geographie-Lehramt;
 Gruppe 5: Studierende der Studienfächer Physiker, Physik –Lehramt;
 Gruppe 6: Studierende der Studienfächer Umweltwissenschaften, Umweltkunde-Lehramt;
 Gruppe 7: Studierende des Studienfachs Rekreation, Körpererziehung-Lehramt;
 Gruppe 8: Studierende der Studienfächer Chemiker, Chemie-Lehramt.

(6)⁵⁰¹ Diejenige Studierende der Masterausbildung, die parallel zwei Lehramtsqualifikation erwerben, müssen anhand der ersten Lehramtsqualifikation in eine der im Absatz (5) vorgeschriebene Gruppen der Masterausbildung eingestuft werden.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR PHARMAZIE⁵⁰²

§ 65/A (1)⁵⁰³ Abweichend von den in § 16. der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums an der Fakultät sind nur die Studierenden auf ein Förderungsstipendium berechtigt, derer im § 16 Absatz (9) beschriebene Leistung den Wert von 3,50 erreicht oder ihn übersteigt und derer im § 56 Absatz (4) der Studien- und Prüfungsordnung beschriebener gewichteter Durchschnitt den Wert von 3,70 erreicht oder übersteigt.

(2) Abweichend von § 48, Abs (1) der vorliegenden Verordnung kann an der Fakultät der/die Leiter/in der Fakultät dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 70% der Studiengebühr gewähren.

(3) Abweichend von § 52, Abs. (5) ist an der Fakultät die Studiengebühr des/der Studierenden, der/die nach dem Semesterbeginn sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund beendigt oder ruhen lässt bzw. sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis aus irgendeinem Grund nach Beginn des jeweiligen Semesters beendigt wird, auf Grund des an der Fakultät gültigen Anordnung des Dekans zu berechnen.

⁵⁰⁰ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁰¹ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017. eingebaut. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

⁵⁰² Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. März 2016 angenommen. Geltend ab 18. März 2016.

⁵⁰³ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(4)⁵⁰⁴

Anlage 6.

§ 1⁵⁰⁵ (1)⁵⁰⁶ Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf folgende Fakultätskommissionen (im Weiteren Kommissionen):

- a) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (BSKF)

Die Aufgaben und Zuständigkeit der Kommissionen

§ 2 (1) Die Kommissionen müssen im Rahmen der vorliegenden Regelung und in Bezug auf die Studierenden:

- a) Entscheidungen in den zu ihnen durch die Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs (im Weiteren OFS-UP) zugeteilten Fällen treffen;
- b) Administration, die nötig für ihre Zuständigkeit, ausführen;
- c) die Studierende über Erstattung- und Zuwendungsfragen in ihrer Zuständigkeit informieren;
- d) die Verordnungen über die Unterstützungen und Erstattungen und zu zahlenden Gebühren der in ihrer Zuständigkeit gehörenden Studierenden befolgen und jährlich bewerten, in nötigen Fällen Abänderungen oder neue Verordnungen beantragen;
- e) Vorschläge zur Entscheidungen des Fakultätsrats, der in ihrer Zuständigkeit gehört, machen;
- f) die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 2 (1) Punkt e) des Fakultätsrats kontrollieren;
- g) über ihre Tätigkeiten wie notwendig aber mindestens halbjährlich dem Fakultätsrat berichten.

(2)⁵⁰⁷

Die Organisation der Kommissionen

§ 3 (1) Die Mitglieder der Kommissionen gewinnen ihre Mandate wie in diesem Reglement beschrieben für zwei Jahre.

(2) Die studentischen Mitglieder der Kommissionen werden mit Einverständnis mit dem Fakultätsrat durch die Gesandtschaft der studentischen Teilselbstverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Der studentische Mitglied kann in allen Grundstudien, in Masterausbildung, in ungeteilter Ausbildung, in Doktorausbildung, in Hochschulausbildung, in Universitätsausbildung, in hochschulischer Fachausbildung, bzw. in Fachausbildung auf der Oberstufe an der Fakultät ein/e Studierende/r sein.

(3) Die Mitglieder von der Seite der Lehrkräfte in der Kommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Leiter/in der Fakultät gewählt.

⁵⁰⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁰⁵ Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

⁵⁰⁶ Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵⁰⁷ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

- (4) Die studentischen Mitglieder der Kommission können höchstens zweimal neugewählt werden.
- (5) Den Vorsitzenden und den Sekretär wählen die Kommissionen unter ihren Mitgliedern an ihrem ersten Gestaltungstreffen mit einfacher Mehrheit aus, so dass der Vorsitzende der Kommission eine Lehrkraft der Fakultät ist. Ein Gestaltungstreffen muss im Januar jedes Jahres gehalten werden, wo die Kommissionen neuen Vorsitzenden und neuen Sekretär wählen.
- (6)⁵⁰⁸
- (7) Die BSKF besteht höchstens aus 8 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Lehrkräfte in Vollzeit beschäftigt.
- (8) Die Rückeinladung der studentischen Kommissionsmitglieder kann auf schriftlichen Antrag des Kommissionsvorsitzenden und mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder mit der Einwilligung der studentischen Teilselbstverwaltung bei dem/der Leiter/in der Fakultät initiiert werden.
- (9) Auf Vorschlag der Hälfte der Kommissionsmitglieder ist der Vorsitzende der Kommission verpflichtet, am ersten Treffen nach Einreichen des Antrags eine geheime Wahl über den Rückruf des Kommissionssekretärs zu verordnen. Für den Rückruf ist das Ja von mindestens 2/3 der Wahlen der wahlberechtigten Mitglieder nötig. Beim Rückruf kann der zurückgerufene Kommissionssekretär seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied weiterführen.

Die Rechte und Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder

- § 4 (1)** Das Recht und die Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder ist die Unterstützung des erfolgreichen Funktionierens der Kommission.
- (2) Der Mitglied ist berechtigt:
- a) am Treffen der Kommission teilzunehmen;
 - b) in jedem Fall, der in die Zuständigkeit der Kommission gehört, am Kommissionstreffen Fragen zu stellen, Tätigkeiten oder Abänderungen zu initiieren;
 - c) Zugang zu jeder solchen Information zu bekommen, die für ihre Aufgaben als Kommissionsmitglied nötig sind.
- (3) Der Mitglied ist verpflichtet:
- a) bei Hindernisse seine Abwesenheit dem Vorsitzenden oder dem Sekretär zu melden;
 - b) die Rücktrittsabsicht von seinem Auftrag als Mitglied einem Monat vor dem Rücktritt bei dem Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung bzw. bei dem /der Leiter/in der Fakultät zu melden. In Sonderfällen kann der Vorsitzende der Teilselbstverwaltung bzw. der/die Leiter/in der Fakultät eine kürzere Frist auch genehmigen.
 - c) während seiner Tätigkeiten als Kommissionsmitglied die Regelungen und Verordnungen der Universität einzuhalten.
- (4) Die Aufgabe des Vorsitzenden ist die Koordination der Arbeit der Kommission. Der Vorsitzende ruft die Kommissionstreffen zusammen und leitet sie, bzw. trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Kommission.
- (5) Der Kommissionssekretär fertigt die Protokolle der Kommission über seine anderen Aufgaben hinaus. Neben dieser ist es auch die Aufgabe des Sekretärs, die zu den Entscheidungen der Kommission nötigen Dokumente – rechtzeitig – den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung zu

⁵⁰⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017.
Geltend ab dem 01. Mai 2017.

stellen, die Kommissionsmaterialien, Protokolle und Beschlüsse gemäß der Regelungen über Dokumentenverwaltung der Universität Pécs im Register zu halten.

(6) Der Kommissionssekretär ist verpflichtet, die Dokumente des studentischen Registers am Ende jedes Semesters an die von dem/ der Fakultätsleiter/in designierte Person oder Organisation zu geben, die sich um die gesetzmäßigen Verwaltung der Dokumente kümmert.

Unvereinbarkeit

§ 5 (1) Kein Kommissionsmitglied kann am Treffen der Entscheidungen über seinen eigenen Fall oder über den Fall seiner Verwandten teilnehmen.

(2) Der Sekretär der Kommission kann keine weiteren studentischen Titel tragen.

(3) Die Kommission der Internen Affäre der Selbstverwaltung der Universität ist amtlich verpflichtet, die Umstände der eventuellen Erhebung der Unvereinbarkeit zu untersuchen.

(4) Bei Unvereinbarkeit können der Vorsitzende, der Sekretär, und die Mitglieder ihre Rechte nicht praktizieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Grund für ihre Unvereinbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl oder nach Erhebung des Grundes zu beseitigen. Im Gegenfall entfällt ihr Auftrag am 15. Tag nach der Erhebung des Grundes.

Die Sitzungsordnung der Kommissionen

§ 6 (1) Die Kommissionen praktizieren ihre Aufgaben und Zuständigkeiten an ihren Sitzungen.

(2) Die Kommissionen halten ihre Sitzungen in den offiziellen Räumen der Fakultät.

(3) An den Sitzungen der Kommissionen nehmen als ständige Eingeladene der Vorsitzende der Teilverwaltung und der/die Leiter/in des Studienreferats (oder der/die von ihm/ihr delegierte Mitarbeiter/in) teil.

(4)⁵⁰⁹

(5) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Hinderung ein von ihm genannter Mitglied, geführt. Beim Gestaltungstreffen wird die Sitzung vom durch die Mitglieder gewählten Führungsvorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitglieder der Kommission können nicht vertreten werden.

(7) Der Kommissionssekretär berichtet an jeder Sitzung über die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse.

§ 7 (1) Die Kommissionen bestimmen jedes Semester ihre Arbeitsordnung den Verordnungen gemäß.

(2)⁵¹⁰

(3) Die Kommissionen halten Sitzungen wie notwendig, aber während der Vorlesungszeit halten sie mindestens einmal im Monat eine Regelsitzung.

⁵⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

⁵¹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017. Geltend ab dem 01. Mai 2017.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen sind verpflichtet, auf schriftlichen Antrag des Vorsitzenden der Teilselbstverwaltung, von einem Drittel der Mitglieder oder des/der Leiter/in der Fakultät eine Sitzung seiner Kommission zusammenzurufen.

(5)⁵¹¹

Die Vorbereitung der Kommissionsitzungen

§ 8 (1) Die Kommissionssitzungen werden vom Kommissionssekretär vorbereitet, wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Studienreferats.

(2) Die Einladung zur Sitzung und die Vorlagen werden vom Kommissionssekretär via Email an die Mitglieder und an die Eingeladenen spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugeschickt.

(3) In Sonderfällen können die Kommissionen auf kurzem Wege, mündlich zusammengerufen werden.

Die Sitzung der Kommissionen

§9 (1) Nach Eröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende die Fähigkeit zur Beschlussfassung. Die Sitzung ist dann fähig, Beschluss zu fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von denen mindestens ein Mitglied eine Lehrkraft ist.

(2) Nach der Erklärung der Fähigkeit zur Beschlussfassung informiert der Vorsitzende der Kommission die Tagesordnung und dann entscheidet die Kommission über ihre Akzeptanz. Gleichzeitig bittet der Vorsitzende die Mitglieder, über die Unvereinbarkeit zu erklären.

(3) Bei Unfähigkeit zur Beschlussfassung muss der Kommissionsvorsitzende eine erneute Sitzung innerhalb von 3 Tagen zusammenrufen.

Beschlussfassung

§ 10 (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Wahlen der Mitglieder durch offene Wahl. In Personalangelegenheiten, bzw. in Fällen wo die Mehrheit damit einverstanden ist, muss eine geheime Wahl gehalten werden. Die geheime Wahl geschieht auf einem nummerierten und mit Kommissionsstempel versehenen Wahlblatt.

(2) In Sonderfällen - außer den Fällen einer geheimen Wahl – kann die Kommission Beschlüsse durch elektronische Wahl fassen. Die so erfassten Beschlüsse müssen an der nächsten Sitzung von den an der Wahl teilgenommenen Mitgliedern unterschrieben werden.

(3) Die Wahl geschieht mit ja, nein, oder enthalten. Bei gleichem Ergebnis muss die Wahl wiederholt werden, bei wiederholtem gleichen Ergebnis muss die Wahl offen sein und die Wahl des Vorsitzenden entscheidet, bei geheimer Wahl muss der Beschlussvorschlag an der nächsten Sitzung wieder vorgelegt werden.

(4) Bei Entscheidungen über studentischen Anträgen und Bewerbungen informiert die Kommission den/die Studierende/n innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Beschlussfassung schriftlich. Der Beschluss muss folgendes enthalten:

⁵¹¹Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat an seiner Sitzung am 23. März 2017.
Geltend ab dem 01. Mai 2017.

- a) Namen, Wohnort, TR-Identifikationskode des/der Studierenden, Nummer des Falles und Betreff dessen;
- b) im Bestimmungsteil die Entscheidung der Kommission und die Informationen über das Rechtsmittel;
- c) im Begründungsteil den festgestellten Tatbestand, und die dazu angenommenen Beweise, die berufenen Verordnungen des Gesetztes oder der Regelungen, wonach die Kommission den Beschluss erfasst hat,
- d) Ort und Datum der Erfassung, Aktenzeichen und die Unterschrift des Kommissionsvorsitzenden oder des Sitzungsvorsitzenden.

(5) Bei Beurteilung der Bewerbungen muss die Reihenfolge durch TR-Identifikationskode und mit Angabe der Punktzahl wie an der Fakultät gewohnt veröffentlicht werden.

(6) Für Überweisungsaufträge wird in jedem Fall die Genehmigung einer Lehrkraft benötigt.

(7) Der Vorsitzende – wenn nötig mit der Zusammenarbeit des Sekretärs – kümmert sich um die schriftliche Informierung des Fakultätsrats und der Teilselbstverwaltung nach der Gestaltungssitzung oder nach Bewerbungsbeurteilungen.

Protokoll

§ 11 (1) Über die Sitzungen fertigt der Sekretär oder wenn er gehindert ist ein vom Sitzungsvorsitzenden delegierter Mitglied ein Protokoll.

(2) Das Protokoll beinhaltet den Ort, das Datum, die Tagesordnung der Sitzung, das Wesen der Diskussion und den Text des Beschlusses. Die Beschlüsse müssen mit jährlich startender laufender Nummerierung versehen werden und auch dessen Datum muss markiert werden (z.B.: 1/2015 (II.4) BSKF Beschluss).

(3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem weiteren an der Sitzung teilgenommenen Mitglied unterschrieben.

KAPITEL 9

Schlussbestimmungen

§ 66 (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft, ihre Bestimmungen sind im 1. Semester des Studienjahres 2007/2008 zum ersten Mal anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verliert gleichzeitig die von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 angenommene Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die in § 23 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal auf Studierende, die ihr Absolutorium im Studienjahr 2005/2006 erworben haben, angewendet werden.

(3)⁵¹² Die in § 6 Abs. (4), § 9 Abs. (5), § 42 Abs. (1), § 52 Abs. (2), sowie § 57 Abs. (4) enthaltenen Bestimmungen der Verordnung treten am 1. September 2007 in Kraft und können auf Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis danach zustande kommt, im aufsteigenden System angewendet werden.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in § 4, Absätze (3) und (5) der Verordnung enthaltenen Kommissionen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung aufzustellen.

⁵¹² Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen.

(5)⁵¹³

(6)⁵¹⁴⁵¹⁵ Wo die Verordnung das Studienreferat erwähnt, so ist darunter im Falle jener Fakultäten, an denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllende, in der Funktions- und Organisationssatzung der Fakultät bestimmte Organisationseinheit zu verstehen. Wo die Regelung den/die Studienreferatsleiter/in oder den/die Leiter/in des Studienreferats erwähnt, sind auch der/die Studienbüroleiter/in, der/die Leiter von studentischen Angelegenheiten, und der/die Studiengruppenleiter/in je nach fakultätsspezifischer Benennung zu verstehen.

(7)⁵¹⁶ Die in § 21/A enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal im 2. Semester des Studienjahres 2009/2010 angewendet werden.

(8)⁵¹⁷ Die mit den Änderungen der vorliegenden Verordnung vom 18. Februar 2010 in § 9, Abs. (2) der Verordnung eingeführte Modifizierung ist zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien ab September 2010 im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden. Des Weiteren ist mit der gleichen Änderung in § 40, Abs. (3) der Verordnung eingeführte Modifizierung zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien im Rahmen der Grundausbildung nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden.

Pécs, den 21. Juni 2007

gez. Dr. László Lénárd
Rektor

Abschlussklausel:

Die vorliegende Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 190/2007. (08. 30.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 283/2007. (11. 29.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

⁵¹³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung.

⁵¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁵¹⁵ Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵¹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung.

⁵¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 53/2008. (01. 24.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2008 mit seinem Beschluss Nr. 122/2008. (03. 27.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 mit seinem Beschluss Nr. 163/2008. (05. 08.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 187/2008. (06. 26.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 122/2009. (06. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 22/2010. (02. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

gez. Dr. Róbert Gábel
Rektor

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 11. November 2010 angenommen. Die Änderungen treten im zweiten Semester des Studienjahres 2010/2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Die Änderungen von § 30, Abs. (3) der Verordnung treten am 15. Dezember 2011, die weiteren Änderungen der Verordnung am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 12. April 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 angenommen. Die Änderungen treten am 14. Dezember 2012 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Die Änderungen von Anlage 1 treten am 1. August 2014, die weiteren Änderungen der Verordnung am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 27. Juni 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2014 mit seinem Beschluss Nr. 179/2014. (10. 02.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 mit seinem Beschluss Nr. 237/2014. (12. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am 19. Dezember 2014 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 mit seinem Beschluss Nr. 7/2015. (02. 05.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Regelung wurde durch den Senat an seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2016 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Die Änderungen treten am 24. Juni 2016 in Kraft.

Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2016.

Die Änderung der vorliegenden Regelung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. März 2017. angenommen. Geltend ab dem 1. Mai 2017.

Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 25. Mai 2017. angenommen. Geltend ab dem 26. Mai 2017.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 22. Juni 2017 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Die Änderung wurde an der Senatssitzung am 14. Dezember 2017. eingebaut. Geltend ab dem 15. Dezember 2017.

Dr. József Bódis
Rektor